
BAG-SB INFORMATIONEN

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Themen

*Sozialämter verweisen auf
gewerbliche Umschulder*

Der Verein Schuldnerhilfe D.
hat noch 'ne Filiale in Berlin...

Zur Diskussion:

Aktuelle Fragen der Schuld-
nerberatung

Aus dem Arbeitsalltag

»Der Hausbesuch«

»Äußerst vorsichtige Befragung«

Versandhaus Wenz läßt
Kunden bespitzeln

ISSN 0934-0297

Fachzeitschrift für Schuldnerberatung
erscheint vierteljährlich
3. Jahrgang, November 1988,

Heft

4/88

Impressum:

Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)
Gottschalkstr. 51
3500 Kassel

Redaktion:

Der Vorstand

Namentlich gekennzeichnete Beiträge gehen nicht in
jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

Einzelbezugspreis:

6 DM zzgl. Porto + Versand

Jahresabonnement:

30 DM incl. Porto + Versand

Mitglieder des Vorstandes:

RA Klaus Heinzerling, Kassel
Stephan Hupe, Dipl.-Verw., Kassel
Roger Kuntz, M.A., Mönchengladbach
Harmut Laebe, Dipl. Soz. Arb., Bochum
Alfred Tischer, Dipl. Verw., Münster

Mitglieder des Beirates:

Wilhelm Adamy, DGB-Bundesvorstand,
Düsseldorf
Horst Bellgardt, Dipl. Kfm.,
Bad Dürkheim-Grethen
Prof. Dr. Gerhard Fieseler, Fuldata
Prof. Stephan Freiger, Kassel
Prof. Gertrud Dorsch, Münster
Wolfgang Krebs, Dipl. Päd.,
BURCKHARDTHAUS Gelnhausen
Horst Peter, MdB, Kassel
Dr. Rudolf Schöfberger, MdB, München
Hanshorst Viehof, Ministerialdirektor
a.D., Mönchengladbach
Prof. Walter Hanesch, Frankfurt

BAG-SB INFORMATIONEN

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Inhalt	
Rubriken	
In eigener Sache...	4
Neue Mitglieder	6
Fortbildungen – Terminkalender	6
Literaturhinweis	8
Gerichtsurteile	9
Meldungen	
Unterrichtsmaterial zum Thema »Verbraucherkredit...«	13
Arbeitskreis Gelsenkirchen	14
Kurz notiert ...	14
Themen	
Aktuelle Fragen der Schuldnerberatung	15
Arbeitsalltag / »Der Hausbesuch«	20
Berichte	
Gewerbliche Umschulder / Das Geschäft mit der Armut blüht in Berlin	22
Rechtsberatungsgesetz: OLG hebt einstweilige Verfügung auf »Äußerst vorsichtigte Befragung« / Kundenbespitzelung beim Versandhaus Wenz	26
»Der rechtliche Hinweis«	
Schulden des Gatten/der Gattin	
Die Schlüsselgewalt	32
Jahresübersicht	35
Pressespiegel	38
»Hier kommt der Gläubiger zu Wort...«	41
3. Jahrgang, November 1988, Heft 4/88	

Liebe Mitglieder,
liebe Leser,

der internationale Währungsfonds (IWF) sieht anlässlich seiner Jahrestagung, die vom 23.-29. September in Berlin stattgefunden hat, keinen Anlaß zur Selbstzufriedenheit - so ist ein Bericht der Frankfurter Rundschau am 15.09.88 überschrieben. Diese distinguierte Form der Selbstkritik hat, das war absehbar, nicht ausgereicht, um den zu erwartenden zahlreichen Protesten etwa den Wind aus den Segeln zu nehmen. Auch mit öffentlicher Selbstkasteiung (von der der IWF weit entfernt war) wäre weder diese Wirkung erzielt worden, noch hätten die Schuldnerländer irgendwelche Erleichterung dadurch verspürt.

Die Schuldenkrise der Entwicklungsländer, der Länder der "Dritten Welt", hält an. Anpassungsfortschritte, die man registrieren konnte, sind, so der IWF, durch hohe reale Zinsen, durch die Unbeständigkeit der Wechselkurse wichtiger Währungen, durch den Druck protektionistischer Kräfte und das geringe Wachstum des Welthandels wieder zunichte gemacht. Die realen Austauschverhältnisse haben sich zudem seit 1982 um ein Fünftel verschlechtert.

Diese Berichte zwingen den Schuldnerberater/innen in der sozialen Arbeit geradezu äußerst frappante Parallelen auf: Daß benachteiligte Gruppen auch mit "Anpassungsfortschritten" kein Bein auf die Erde bringen, ist ihnen auch aus der Beratung von verschuldeten Mitmenschen geläufig. Die Außenhandelsbilanzen dieser Leute sind die Gegenüberstellungen von dem Erlös aus dem Verkauf der eigenen Arbeitskraft mit den Kosten der Sicherung einer angemessenen Lebensführung. Und daß sich in diesem Bereich die "realen Austauschverhältnisse" verschlechtert haben, ist sattsam bekannt. Auch die wohlfeilen Ratschläge der

Besitzenden sind für die Schuldnerländer und die privaten Schuldner im eigenen Land deckungsgleich: während die Entwicklungsländer zur Exportsteigerung ihre Währungen abwerten sollen (wobei für sie der Import teurer wird), sollen sich Arbeitslose hier vermehrt auch auf untertariflich bezahlte oder Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse einlassen, in jedem Fall ihre Arbeitskraft unter Preis verkaufen.

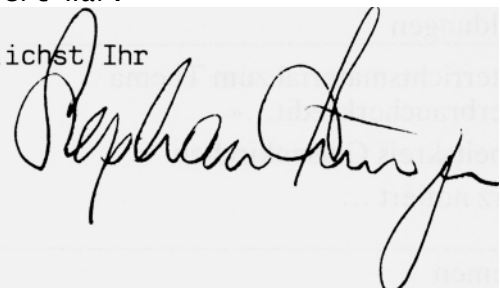
Den öffentlichen Haushalten der Entwicklungsländer werden wahre Roßkuren an Sparmaßnahmen auferlegt und dem hiesigen Privatschuldner entsprechend ein enthaltsames Leben unter der Pfändungsfreigrenze.

"Wenn es unseren Politikern gelingt, die Krisenherde dort zu halten, wo sie sind, geht es uns gar nicht so schlecht". So unterschrieb Kurt Halbritter eine seiner bissigen Karikaturen und damit hat er sicher ein Grundprinzip der Besitzenden im Umgang mit den Habenichtsen entdeckt. Die Ausgrenzung der Krisenherde entspricht aber nicht einer ärztlich verordneten Quarantäne, dafür haben wir uns mit unseren zweifelhaften Entwicklungshilfeangeboten vielzusehr eingemischt und sowohl die Entwicklungsländer als auch die sozial Benachteiligten im eigenen Land mit unseren Vorstellungen darüber, wie man lebt und wirtschaftet, infiziert.

Unberührt von solchen Gedanken und im bösen Geiste der Kolonialzeit, die offenbar nicht enden will, will das bayerische Innenministerium Sperrbezirke für Stadtstreicher einrichten und das grob anstößige Verhalten dieser sozial völlig deklassierten Menschen von der bloßen Ordnungswidrigkeit zum Straftatbestand erheben (dpa 30.08.1988). Mit solchen Ideen bekämpft man den Menschen, nicht aber seine soziale Not.

Wir müssen aufpassen, daß wir uns mit der Behandlung der "Dritten Welt" im eigenen Land nicht zu einer "Bananenrepublik Deutschland" - die Abkürzung BRD bliebe die gleiche - qualifizieren. Ich habe bereits ein Auto gesehen, dessen Nationalitätenkennzeichen mit einem Bananenaufkleber durch das "D" verziert war.

Herzlichst Ihr



In eigener Sache...

Vorstandswahl muß wiederholt werden

Die Vorstandswahl vom 27.05.1988 ist ungültig. Nicht Formfehler oder gar Unregelmäßigkeiten sind hierfür verantwortlich, sondern das angewendete Wahlverfahren. In der Satzung ist lediglich die Abstimmung mit einfacher Mehrheit vorgesehen. Werden aber von sieben Kandidaten fünf 'ausgewählt', und zwar - wie geschehen - in der Weise, daß jedes Mitglied nur fünf Stimmen (für jeden Sitz eine) abgeben kann, so haben die gewählten Kandidaten 'nur' die relative Mehrheit, nicht aber die einfache Mehrheit. Trotz Anwesenheit einiger Juristen im Saal ist diese Feinheit erst bei Vorlage im Vereinsregi-

ster aufgefallen. Aber es ist trotz allem kein Beinbruch: die alten Vorstandsmitglieder bleiben damit vorläufig noch im Amt und die neuen, die formal (noch) keine Vorstandsmitglieder sind, werden dennoch ihre Arbeitsfelder weiter bestellen.

Eine Wiederholung der Wahl soll - wenn nicht die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt wird - in der nächsten Mitgliederversammlung stattfinden. Dann sollte auch das Wahlverfahren in der Satzung präziser festgelegt werden, denn mit einfacher Mehrheit wählen zu wollen, dürfte bei einer größeren Kandidatenzahl grundsätzlich zu Komplikationen führen...

Die Dokumentation der Jahresarbeitstagung

...ist nun als Sonderheft der BAG-SB-INFORMATIONEN erschienen. Sie enthält die 6 Referate

- "Aspekte von Arbeit, Einkommen und Arbeitslosigkeit"
von Wilhelm Adamy, Mitarbeiter im Bundesvorstand des DGB, Düsseldorf
- "Rechtliche Stellung des privaten Schuldners in der Bundesrepublik"
von Dipl.RPfl. Peter Weber, Bund Dt. Rechtspfleger, St. Wendel
- "Auswirkungen von Verschuldung auf die Familie, insbesondere Kinder und Jugendliche"
von Ulrich Möller, Leiter des Jugendamtes Grevenbroich
- "Wirtschafts- und Konsumsituation finanzschwacher Haushalte"
von Prof.in Gertrud Dorsch, FH Münster/Fb Ernährung und Hauswirtschaft
- "Neue Finanzdienstleistungen"
von Peter Elling, Verbraucherzentrale NRW
- "Perspektiven einer Politik gegen die Überschuldung privater Haushalte"
von Horst Peter, M.d.B., Kassel

sowie sämtliche Berichte aus den Arbeitsgruppen und spiegelt mit diesen Beiträgen weitgehend den Diskussionsstand innerhalb der BAG-SB und sicher auch innerhalb der Schuldnerberatung allgemein wider.

Die Dokumentation ist ab sofort bei der BAG-SB, Gottschalkstraße 51, 3500 Kassel, natürlich auch für Nicht-Mitglieder, erhältlich (siehe auch weitere Information hierzu im Heft).

Regionale Arbeitskreise

...gibt es jetzt immer mehr. Damit sie untereinander erfahren, welche Möglichkeiten, Themen, Diskussionen, Entwicklungen etc. sie haben, wollen wir sie verstärkt in den BAG-SB INFORMATIONEN vorstellen.

In diesem Heft stellt Dagmar Müller den AK Gelsenkirchen vor. Auf weitere Beiträge hoffen wir.

Fertige Texte...

...brauchen wir schon, wenn wir einen Beitrag, Tip, Hinweis, Anfrage usw. veröffentlichen sollen, denn dafür haben wir selbst kein 'Personal': Die BAG-SB INFORMATIONEN werden noch immer und vermutlich auch noch lange ohne auch nur eine

einzig hauptamtliche Arbeitskraft - vom Foto-satz und der Druckerei mal abgesehen - auskommen müssen.

Juristische Personen sind auf dem Vormarsch...

...in der Mitgliederentwicklung der BAG-SB. Von rund 170 Mitgliedern sind z.Z. 28 sogenannte 'juristische Personen', also Initiativen, Wohlfahrtsverbände und Kommunen. Diese Entwicklung bedeutet nicht nur eine erhöhte Akzeptanz sondern auch eine Verstärkung bei der Erfüllung der gesetzten Aufgaben und Ziele. Kommunen sind es übrigens vier, und zwar die Stadt Leverkusen, die Stadt Mainz, die Stadt Ulm und der Landkreis Verden. Mit der Schuldnerberatungsstelle der Verbraucherzentrale des Saarlandes ist auch eine (die erste?) Verbraucherzentrale dabei.

Finanzdienstleistungen und Überschuldung

... diese Zusammenhänge will die BAG-SB näher untersuchen. Für ein entsprechendes Projekt ist bereits eine ABM-Stelle bewilligt, die demnächst auch besetzt wird. Die Finanzierung der Sachkosten ist allerdings noch nicht so ganz geklärt...

Mitgliedsbeiträge werden fällig

Die Mitgliedsbeiträge für das Jahr 1989 sind nach dem Beschluß der Gründungsversammlung bereits jetzt im November 1988 fällig. Wir bitten daher, die Beiträge bis spätestens 30. Nov. 1988 auf das Konto 602 102 bei der Sparda-Bank Kassel e.G. mit dem Hinweis "Beitrag 1989" zu überweisen. Sofern uns eine Abbuchungsermächtigung vorliegt, werden wir ab dem 15. Nov. 1988 entsprechende Lastschriften vornehmen.

Neue Mitglieder

Arbeiterwohlfahrt Nordwürttemberg e.V., Kreisverband Stuttgart, Olgastraße 63,
7000 Stuttgart 1

Arbeiterwohlfahrt Bez. Westl. Westfalen e.V., Kronenstraße 63-69, 4600 Dortmund 1

Erwerbslosen Selbsthilfe e.V., Arbeitskreis "NEUE ARMUT", Hobrechtstraße 18,
1000 Berlin 44

Stadt Mainz, Stadtverwaltung, Rheinstraße 43-45, 6500 Mainz 1

Terminkalender – Fortbildungen

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband NW
in Zusammenarbeit mit der BAG-SB

Rechtliche Grundkenntnisse für die Schuldnerberatung

Termin:

08.02.1989 (10.00 Uhr) - 10.02.1989 (17.00 Uhr)

Ort:

Paritätische Bildungsstätte Burgholz

Teilnehmer:

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen aller Bereiche der sozialen Arbeit, die Hilfen bei der Schuldenbewältigung leisten (wollen); Träger, die Schuldnerberatungsstellen aufbauen (wollen).

Die Zahl der Menschen in finanziellen Zusammenbruchsituationen hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Die sozialen und familialen Probleme der Betroffenen lassen sich durch die traditionellen Formen psychosozialer Hilfen oft nicht mildern und erst recht nicht lösen, wenn nicht zugleich die Schuldenproblematik gelöst wird. Deshalb entwickelt sich seit einigen Jahren die "Schuldnerberatung" als zusätzliches Beratungsangebot in der sozialen Arbeit.

über die sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Qualifikationen hinaus sind in der Schuldnerberatung einige spezielle rechtliche und wirtschaftliche Kenntnisse erforderlich. Die Veranstaltung hat zum Ziel, die erforderlichen wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse zu vermitteln. Sie wird zugleich deutlich machen, welche rechtlichen und wirtschaftlichen Probleme die Schuldnerberatungsstellen grundsätzlich nicht selbständig sondern nur in Kooperation, beispielsweise mit Rechtsanwälten und Verbraucherberatungsstellen, verfolgen sollten.

Folgende thematische Schwerpunkte sind geplant:

- Schuldenarten und Gläubigergruppen
- Kreditverträge, Kreditformen
- Rechtliche Grundlagen des Mahnverfahrens und der Vollstreckung, Möglichkeiten der Gegenwehr
- Mietschulden und Sozialhilfe
- Rechtliche Grenzen der Schuldnerberatung (Rechtsberatungsgesetz)
- Haftungsfragen

Leitung:

Franz Koch, Bildungsreferent, DPWV

Jürgen Westerath, Rechtsanwalt, BAG-SB

Anmeldung/Informationen:

DPWV-Landesverband NRW
Frau Wunsch
Loher Straße 7
5600 Wuppertal 2

Praktiker-Forum: Schuldnerberatung

Teilnehmerinnen/Teilnehmer:
mit praktischen Erfahrungen in der Schuldnerberatung (max. 25).

Inhalte/Ziele:

Im Zusammenhang mit Massenarbeitslosigkeit, Abbau von Überstunden, vorzeitiger Verrentung, drohendem Wohnungsverlust, bevorstehender Kündigung des Arbeitsverhältnisses, Drogenabhängigkeit, Straffälligkeit, mangelnder Haushaltsplanung... werden Sozialarbeiterinnen und SozialpädagogInnen, aber auch JuristInnen oder Kaufleute in immer mehr Arbeitsfeldern mit den spezifischen Problemen überschuldeter Familien und Einzelpersonen konfrontiert.

Das Praktiker-Forum hat deshalb zum Ziel:

- den Erfahrungsaustausch zwischen den Praktikern zu verbessern
- Gelegenheit für Fallbesprechungen zu bieten
- sich über neuere Entscheidungen, Veröffentlichungen, Materialien u.a. auszutauschen
- gemeinsam zu erörtern, inwieweit über Einzelregulierung und Fondsmodell hinaus weitere Sanierungsstrategien erfolversprechend sind
- Strategien gegenüber bestimmten Gläubigergruppen abzusprechen

- Möglichkeiten und Grenzen hauswirtschaftlicher Beratung aufzuzeigen
- die Besonderheiten eines ganzheitlichen sozialarbeiterischen Ansatzes in der Schuldnerberatung herauszuarbeiten und Kooperationsformen mit RechtsanwältInnen, Verbraucherzentralen, Ämtern, Beratungsstellen ... zu konkretisieren
- Praxismißstände aufzuzeigen, Ausbau und finanzielle Absicherung der Schuldnerberatung zu fordern sowie rechtspolitische Empfehlungen auszuarbeiten.

Dauer/Termin/Ort:

4 halbtägige Treffen jeweils dienstags an der EFH Darmstadt:

29.11.1988, 17.01.1989, 04.04.1989, 27.06.1989
jeweils von 14.00 - 17.00 Uhr

Leitung:

Holger Claes / Ernst Flos / Peter Rettenbeck /
Dr. Dieter Zimmermann

Anmeldung/Informationen:

Ev. Fachhochschule Darmstadt,
Zweifalltorweg 12
6100 Darmstadt

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge

Schuldnerberatung – eine Aufgabe der sozialen Arbeit

1. Woche: 09.01. - 13.01.1989
2. Woche: 19.06. - 23.06.1989

Die verschlechterte wirtschaftliche Lage vieler einkommenschwacher Familien hat in gestiegenem Maß zu einer Überschuldung geführt, wobei sich der betroffene Personenkreis immer stärker ausweitet. In vielen Fällen wachsen mit den wirtschaftlichen auch die psychosozialen Schwierigkeiten an. Somit ist die Verknüpfung von materiellen und persönlichen Hilfeleistungen dringend geboten. Diese Aufgabe ist so dringend, daß alle Personen, die mit wirtschaftlichen Problemen von Klienten konfrontiert sind, sich zusätz-

lich zu beraterischen Kompetenzen ein Basiswissen über rechtliche und kreditwirtschaftliche Zusammenhänge aneignen müssen.

Lehrgangsziele:

Ausgehend von den Erfahrungen der Teilnehmer, sollen die komplexen Probleme, die in der Überschuldung vieler Familien deutlich werden, konkreter bestimmt und in bezug zum Spektrum bestehender Hilfsangebote gesetzt werden. Vor diesem Hintergrund sollen Kenntnisse über die Grundlagen von Schuldnerberatung vermittelt werden, die nötig sind, um den Klienten erste Hilfsmöglichkeiten bieten zu können. Darüber hinaus soll der Frage nachgegangen werden, welche Kooperationsstrukturen geeignet sind, um gegebene sozialrechtliche Instrumentarien, Formen persönlicher Beratung und Ansätze der Schuldnerberatung effektiv miteinander zu verknüpfen.

Arbeitsformen:

Diskussion in Plenum und in Kleingruppen, Fallbearbeitung, Rollenspiele.

Zielgruppe:

Verwaltungsfachkräfte und Sozialarbeiter von öffentlichen und freien Trägern.

Arbeitsschwerpunkte:

Gesetzliche Grundlagen und administrative Handhabung materieller Hilfsangebote

Ursachen steigender Verschuldung - ökonomische und psychologische Erklärungsansätze

Struktur und Praxis "persönlicher Hilfe" in

der Arbeit mit verschuldeten und/oder mit räumungsbedrohten Familien

Modelle der Kooperation verschiedener sozialer Dienste in der Prävention weiterer Verschuldung rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen der Schuldnerberatung

Rechtliche und institutionelle Probleme der Schuldnerberatung im Rahmen der sozialen Arbeit von öffentlichen und freien Trägern

Anmeldung:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Am Stockborn 1-3, 6000 Frankfurt 50
Lehrg. Nr. LB-18/89

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge

"Schuldnerberatung" als Thema der Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern aus der sozialen Arbeit (Sonderveranstaltung)

Termin:

16. - 19.05.1989

"Schuldnerberatung" hat sich als Praxisfeld im Rahmen der sozialen Arbeit weitgehend etabliert - wenn auch in organisatorisch höchst unterschiedlicher Ausgestaltung und häufig mit unzureichender Ressourcenausstattung. Dabei ist unbestritten, daß die Beratung ver- und überschuldeter Familien den mit dieser Aufgabe betrauten Personen häufig Kompetenzen abverlangt, die in der Ausbildung nicht oder nur in ungenügendem Maß vermittelt wurden. Sozialarbeitern fehlt es an Wissen im kaufmännischen Bereich, Bankkaufleuten und Juristen an sozialpädagogischer Beratungskompetenz. Um diesem Mangel abzuweichen, bieten viele Träger Fortbildungsveranstaltungen an, um Basiswissen zu vermitteln und - nicht zuletzt - zur Weiterentwicklung des Handlungsfeldes beizutragen. Auch für die Ausbildung an Fachhochschulen ist das Thema inzwischen "entdeckt" worden.

Die Veranstaltung verfolgt mehrere Ziele. Sie

soll:

- die Vielfalt der Fortbildungskonzepte dokumentieren
- die Diskussion darüber fördern, welche Inhalte zu den zentralen Gegenständen von Fortbildung/Ausbildung gezählt werden können/müssen
- den Austausch über methodische und didaktische Fragen anregen
- ein Forum für bewährte Lernformen zu diesem speziellen Thema abgeben (beispielsweise Rollen- und Planspiele).

Darüber hinaus soll mit dieser Tagung aber auch die Klärung des Selbstverständnisses von Schuldnerberatung im Kontext der sozialen Arbeit weitergeführt werden. Hier geht es vorrangig um die Frage, welche Aufgabe der Schuldnerberatung angesichts der gesamtgesellschaftlichen Problematik der Verschuldung zukommt.

Die Tagung wendet sich **ausschließlich** an Einzelpersonen und Träger, die bereits im Rahmen von Fortbildung bzw. Ausbildung Veranstaltungen zum Thema "Schuldnerberatung" durchgeführt haben bzw. sich in der konzeptionellen Diskussion hierzu befinden.

Anmeldung:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Am Stockborn 1-3,
6000 Frankfurt 50
Lehrg. Nr. 57/89

Literaturhinweis

10 Jahre Sozialhilfebewegung

Schluß mit dem Geschwätz, erhöht die

Regelsatz!

Wolfgang Scherer/Lothar Stock
AG-Sozialhilfe-Initiativen (Hrsg.)

Aus dem Prospekt:

Mitte der 70er Jahre entstanden die ersten Sozial-

hilfe-Initiativen. In diesen Gruppen haben sich SozialhilfeempfängerInnen zusammengeschlossen, um sich gegen Ämterwillkür und Schikanen der Sozialhilfeverwaltung gemeinsam zu wehren. In landes- und bundesweiten Aktionen wurde versucht, Verbesserungen im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zu erreichen.

Das Buch handelt vom Kampf der Betroffenen um ein Leben, "das der Würde des Menschen entspricht" (§ 1 BSHG). Im ersten Teil wird die Geschichte der bundesweiten Zusammenarbeit der Sozialhilfegruppen nachgezeichnet. Im zweiten Teil kommen die Initiativen ausführlich zu Wort: Sie schildern ihre lokalen Aktivitäten, Schwierigkeiten und

Erfolge. Der abschließende dritte Teil ist die bislang umfangreichste und systematischste Sammlung von Materialien (Broschüren, Zeitungen, Leitfäden, Adreßliste usw.) der Sozialhilfe-Initiativen.

Das vorliegende Buch ist sowohl eine nützliche Handreichung für Betroffene als auch eine Informationsquelle für alle diejenigen, die sich mit der Sozialhilfe-Problematik auseinandersetzen wollen.

Materialien zur Sozialarbeit und Sozialpolitik, Bd. 19, Fachhochschule Frankfurt
ISBN 3-923098-23-5

Gerichtsurteile

Verzugszinsberechnung bei Darlehensverträgen

"1.) Kommt ein Darlehensnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus einem Bank-Kreditvertrag in Verzug, so kann die Bank der abstrakten Berechnung ihres Verzugschadens die zur Zeit des Verzuges marktüblichen Bruttosollzinsen zugrunde legen, und zwar nach einem Durchschnittszinssatz, der sich nach der Zusammensetzung ihres gesamten Aktivkreditgeschäftes richtet.

2.) An Stelle dieses Verzögerungsschadens kann die Bank Weiterzahlung der Vertragszinsen verlangen, wenn der Darlehensnehmer bei von ihm verschuldeter vorzeitiger Fälligkeit mit seiner Rückzahlungsverpflichtung in Verzug kommt. Dieser Zinsanspruch bezieht sich jedoch nur auf das Darlehenskapital und endet spätestens im Zeitpunkt der vertraglich vorgesehenen Fälligkeit oder zum nächsten Kündigungstermin nach 247 BGB a.F. oder 609 a BGB n.F."

(BGH, Urt.v. 28.04.1988 - III ZR 57/87 NJW 1988, 1967)

Aus dieser Grundsatzentscheidung des BGH zur Frage der Verzugszinsberechnung, die sich in der Vergangenheit in Literatur und Rechtsprechung sehr unübersichtlich entwickelt hat, lassen sich die nachfolgenden Grundsätze entnehmen.

Auf die für die Vertragszeit getroffenen Zinsver-

einbarungen kann der Kreditgeber seinen Zinsspruch, für die Zeit nachdem er den Kreditnehmer in Verzug gesetzt hat, nicht mehr stützen. Zinsvereinbarungen für die Zeit nach Verzugseintritt sind im Rahmen individueller Vereinbarungen möglich. Der Kreditgeber kann aber in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht festlegen, daß ihm ohne Rücksicht auf die für die Bemessung der gesetzlichen Ansprüche maßgebenden Umstände in jedem Fall weiterhin die Vertragszinsen zustehen sollen, obwohl er selbst sich an den Vertrag gerade nicht mehr gebunden fühlt.

Nach 628 Abs. 2 BGB - einer Vorschrift aus dem Dienstvertragsrecht - besteht ein Schadenersatzanspruch des Arbeitgebers gegen denjenigen Arbeitnehmer, der aufgrund seines Verhaltens zu einer fristlosen Kündigung Anlaß gegeben hat. Ausgehend von diesem Rechtsgedanken hält es der BGH für gerechtfertigt, dem Kreditgeber das Recht einzuräumen, an Stelle des Verzögerungsschadens nach 286 BGB, einen Schadenersatzanspruch in Form des ursprünglichen Vertragszinses für den nach Fälligkeitstellung vom Kreditnehmer zu zahlenden Forderungsbetrag geltend zu machen. Dieser Schadenersatzanspruch unterliegt jedoch in zweifacher Hinsicht Einschränkungen. Er bezieht sich nur auf das Darlehenskapital nicht jedoch auf rückständige Zinsen, und er endet, auch wenn der Zahlungsverzug andauert, spätestens zum Zeitpunkt der im beendeten Darlehensvertrag vorgesehenen Fälligkeit des zu verzinsenden Betrages - mit anderen Worten, nach Ablauf der ursprünglichen Vertragsdauer -. Darüber hinaus muß dieser Zinsanspruch, wenn dem Kreditnehmer ein Kündigungsrecht nach 247 BGB a.F. bzw.

609 a BGB n.F. im Vertrag zugestanden war, auf den Zeitraum bis zum nächsten nach diesen Vorschriften zulässigen Kündigungstermin eine rechtlich geschützte Zinserwartung.

Sofern der Vertragszinssatz nicht aufgrund individueller Vereinbarungen oder als Schadenersatz nach Fälligkeit zu zahlen ist, besteht als Ersatz für den Verzögerungsschaden der Bank ein einheitlicher Zinsanspruch für den gesamten Schuldbetrag - Kapital und Zinsrückstand - und für die gesamte Dauer des Verzuges. Zur Berechnung dieses Verzögerungsschadens nunmehr nachstehend: Grundsätzlich richtet sich der Anspruch auf den Verzögerungsschaden nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 249 ff BGB; die Bank ist so zu stellen, wie sie bei rechtzeitiger Leistung des Kreditnehmers stehen würde.

Danach kann die Bank von dem Kreditnehmer nicht den Zinssatz verlangen, den er zahlen müßte, wenn er mit ihr über den geschuldeten Betrag ein neues Kreditverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen oder -stundungen zu erhöhten Zinssätzen vereinbarte; darauf hat die Bank keinen Anspruch.

Zu ersetzen sind der Bank die Vorteile, die ihr zugeflossen wären, wenn sie das geschuldete Geld bei rechtzeitiger Rückzahlung anderweitig angelegt hätte. Die Möglichkeit hierzu braucht die Bank nicht konkret darzulegen und zu beweisen. Es besteht für sie die Möglichkeit der abstrakten Schadensberechnung nach dem regelmäßigen Verlauf im Handelsverkehr. Danach ist davon auszugehen, daß eine Kreditbank einen ihr vorenthaltenen Geldbetrag im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes

gewinnbringend genutzt hätte, nämlich durch Abschluß neuer Kreditverträge mit anderen Kreditnehmern zu den im fraglichen Zeitraum banküblichen Zinssätzen.

Die Bank hat bei der abstrakten Berechnung der banküblichen Zinsen die Möglichkeit, sich auf die als Durchschnittswert bekannten Schwerpunktzinssätze zu beschränken oder muß ggf. ihre spezielle Geschäftsstruktur darlegen, aus der sich je nach dem Umfang verschiedener Kreditgeschäfte ein durchschnittlicher Zinssatz gerade für dieses Bankinstitut abstrakt berechnen läßt.

So weit zu den Grundsätzen der Verzugszinzberechnung, von denen zukünftig ausgegangen werden muß. Die Beschränkung der Bank auf die reinen Refinanzierungskosten ist danach vom Tisch. Der BGH hat sich hierzu mit nachfolgenden Argumenten auseinandergesetzt. Die Aufnahme zusätzlicher Refinanzierungsmittel zur Vergabe weiterer Kredite bedeutet für die Bank eine Ausweitung ihres Gesamtkreditvolumens; sie ist eine unternehmerische Entscheidung, die von der Bank im eigenen Interesse und auf eigenes Risiko getroffen wird. Der im Verzug befindliche Schuldner kann nicht erwarten, daß eine Bank, als seine Gläubigerin, die sich ihr aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit bietende Möglichkeit billiger Refinanzierung zu seinen Gunsten nutzt und den Gewinn aus dem neuen Kreditgeschäft - durch eine entsprechende Minderung seiner Ersatzverpflichtung - ihm zufließen läßt. Mit anderen Worten vertritt der BGH die Auffassung, daß keine Schadensminderungspflicht der Bank gem. 254 Abs. 2 BGB zugunsten des säumigen Kreditnehmers besteht.

Verzugsschaden bei Ratenkreditvertrag

"Auch bei Verzug eines Konsumentenratenkreditnehmers kann die Bank der abstrakten Berechnung ihres Verzögerungsschadens die marktüblichen Bruttosollzinsen zugrunde legen. Daneben kann die Bank vom Kreditnehmer nicht auch noch Ersatz ihrer Mahnkosten verlangen".

(BGH Urt.v. 28.04.1988 - III ZR 120/87 NJW 1988, 1971)

Der BGH hat in dieser Entscheidung, der ein Konsumentenratenkredit zugrunde lag, die in der oben bereits besprochenen Entscheidung entwickelten Grundsätze entsprechend angewandt. Die Verzugszinsregeln gelten danach für alle Kreditformen.

Hinsichtlich der Mahnkosten stellt der BGH in diesem Fall klar, daß bei abstrakter Verzugschadenberechnung nicht tatsächlich konkret entstandene Mahnkosten als Schadenersatz verlangt werden können.

Sittenwidriger Ratenkreditvertrag

"1.) Liegt der Vertragszins mit 94,3 % weniger als 100 % über dem Marktzins, bedarf es weiterer eindeutiger besonderer Umstände von einigem Gewicht, die dem Darlehensvertrag insgesamt ein sittenwidriges Gepräge geben. Dazu ist eine Gesamtschau anzustellen, die Gesamtumstände des Darlehensvertrages sind zu berücksichtigen.

2.) In einer Niedrigzinsphase (7 % - 9 %) rechtfertigt ein den Marktzins um 100 übersteigender Vertragszins erst dann die Bejahung der Sittenwidrigkeit, wenn die übrigen Vertragsbedingungen zahlreiche und schwerwiegende Belastungen des Kreditnehmers enthalten.

3.) Obwohl in Zeiten relativ niedriger Zinsen längerfristige Kredite in der Regel nicht unerheblich teurer sind, als kurz- und mittelfristige Kredite, ist es nicht geboten, einen festen Aufschlag zum Schwerpunktzins oder Marktzins vorzunehmen.

4.) Kreditbedingungen sind unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfen; die sog. SCHUFA-Klausel belastet den Kreditnehmer wirtschaftlich nicht.

5.) Dient ein in Kenntnis der Arbeitslosigkeit des Kreditnehmers abgeschlossener Ratenkreditvertrag der Umschuldung, ist dieser nicht deshalb sitten-

widrig, weil die Höhe der monatlichen Raten ihm nicht den pfändungsfreien Betrag belassen: Dies gilt insbesondere dann, wenn sich durch die Umschuldung die monatliche Belastung und der Vertragszins verringern.

(OLG Köln, Urt. v. 16.03.1988 - 13 U 144/87 - NJW RR 1988, 935)

Diese Entscheidung liegt im wesentlichen auf der Linie der vom BGH entwickelten Rechtsprechung. Das OLG Köln tendiert jedoch entgegen dem BGH (NJW 1987, 183, besprochen in BAG-SB Heft 2/87, 6) für eine Erhöhung der Anforderungen an die Sittenwidrigkeit bei Verträgen aus der Niedrigzinsphase. Obwohl der BGH eine 100 %ige Zinsüberhöhung bei sonstigen belastenden Umständen für die Bejahung der Sittenwidrigkeit für ausreichend hält, fordert das OLG zahlreiche und schwerwiegende Belastungen des Kreditnehmers.

Das OLG setzt sich auch mit der vom LG Lübeck (NJW 1987, 959) in Gang gebrachten Diskussion zum Stichwort Sozialstaatsprinzip und Ratenverpflichtungen über dem pfändungsfreien Einkommen auseinander. Da im zu entscheidenden Fall durch den neuen Darlehensvertrag die monatlichen Belastungen um ca. 1/3 reduziert worden sind - und trotzdem noch über dem pfändungsfreien Einkommen liegen, entfällt nach Auffassung des OLG der Vorwurf gegenüber der Bank, daß ein Darlehensvertrag abgeschlossen worden sei, der den Darlehensnehmer wirtschaftlich unzumutbar belastet.

Sittenwidrigkeit eines Idealkreditvertrages

"Der sog. "Idealkredit" steht einem Ratenkredit sehr nahe. Die zum Ratenkreditvertrag entwickelten Berechnungsgrundsätze, insbesondere der Vergleichsmaßstab des Schwerpunktzinses, sind auf die Kreditform des "Idealkredites" anzuwenden.

Bei einer Zinsüberschreitung von 95,27 % ist bei einem auffälligen Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung auszugehen, daß zusammen mit den besonderen Kreditbedingungen des "Idealkredites" zu dessen Sittenwidrigkeit führt". (Leitsatz des Verfassers)

(OLG Hamm, Urt.v. 29.01.1988 - 11 U 162/87 - NJW-RR 1988, 937)

Das OLG Hamm bestätigt mit dieser Entscheidung seine bereits im letzten Jahr entwickelte rechtliche Beurteilung des "Idealkredits".

Da der Ratenkredit von den marktüblichen Kreditarten gewöhnlich der teuerste Kredit ist, wird durch seine Heranziehung als Vergleichsmaßstab zum "Idealkredit" die Bank nicht benachteiligt.

Soweit in den AGB geregelt ist, daß zu jedem Monatsultimo ein Rechnungsabschluß vorgenommen wird und der Saldo bei nicht fristgerechtem Widerspruch gegen den in Form eines Kontoauszuges mitgeteilten Rechnungsabschluß als anerkannt gelten soll, handelt es sich um eine den Kreditnehmer unangemessen benachteiligende und für den typischen Kreditnehmer auch undurchschaubare Klausel.

Soweit sich die Bank in ihren Bedingungen das uneingeschränkte Recht zur jederzeitigen Änderung

der vereinbarten Kreditkonditionen vorbehalten hat, wird bei dem Kunden der Eindruck erweckt, sich jedem Änderungsbegehren der Bank beugen zu müssen. Einseitige Konditionsänderungen sind jedoch nach der Rechtsprechung nur unter bestimmten Voraussetzungen bei entsprechenden Marktentwicklungen zulässig. Hierüber wird der Kunde nicht aufgeklärt.

Ebenso vermittelt die Kreditbedingung, nach der die Bank das Kreditverhältnis jederzeit kündigen kann, dem Kreditnehmer den irrigen

Eindruck, sich keinesfalls hiergegen wehren zu könne. Dieser kann sich jedoch bei Kündigungen zur Unzeit hiergegen erwehren.

Auch die Verzugszinsregelungen des Vertrages, wonach die Bank auf rückständige Ratenzahlungen neben den laufenden Sollzinsen bis zu 4 % Zinsen berechnen kann, sind unzulässig.

Im Ergebnis stellt das OLG Hamm bei seiner Gesamtschau die Sittenwidrigkeit des Vertrages fest.

Rückabwicklung eines sittenwidrigen Ratenkreditvertrages

"1.) Ist ein zwischen einer Bank und einem Ehepaar geschlossener Ratenkreditvertrag sittenwidrig, so stehen den Eheleuten, die aus Bereicherung gegen die Bank klagen, die Ansprüche aus §§ 812, 818 gem. § 420 BGB jeweils zur Hälfte zu. Dabei spielt es keine Rolle, daß nur ein Ehepartner Einkünfte erzielt und Zahlungen vorgenommen hat.

2.) Der Kreditnehmer kann von der Bank auch die von ihr gezogenen Nutzungen für den Zeitraum verlangen, als die Bank unberechtigt bereichert war. Bei Geld geht dieser Anspruch auf Zinszahlung und ist anhand des Refinanzierungszinssatzes auf 8 % zu schätzen.

3.) Berühmt sich die Bank trotz der Sittenwidrigkeit des Ratenkreditvertrages, die ihr bekannt war, einer weiteren Forderung, so muß sie dem Kreditnehmer aus § 826 BGB auch die Anwaltskosten erstatten, die zur Abwehr der Ansprüche erforderlich waren.

(OLG Hamm, Urt.v. 15.04.1988 - 11 U 129/87 - NJW-RR 1988, 1004)

In dieser Angelegenheit haben die Kreditnehmer, ein Ehepaar, gegen die Bank einen bereicherungsrechtlichen Anspruch geltend gemacht, da der zwischen den Parteien abgeschlossene Ratenkreditvertrag sittenwidrig war. Der Ehemann verfügte allein über laufende Einkünfte und war alleiniger Inhaber eines Girokontos, von dem die Kreditraten geleistet wurden. Diese Zahlungen werden vom OLG Hamm objektiv als Leistungen der Eheleute und nicht nur als Leistungen des Ehemannes gewertet. Wenn und soweit die Bank keinen Anhaltspunkt dafür hat, daß die ihr als Vertragspartner gegen-

überstehenden Eheleute geschieden sind oder in einer zerrütteten oder gar schon gescheiterten Ehe leben, stellen sich die Zahlungen des einen Ehegatten auch bei der gebotenen objektiven Betrachtungsweise als für beide Ehegatten erbracht dar. Lediglich im Falle des Scheiterns oder der Scheidung der Ehe will der tatsächlich zahlende (frühere) Ehegatte im allgemeinen nur für sich selbst leisten, nicht auch zugleich für den anderen (früheren) Ehepartner.

Nach der Auslegungsregel des § 420 BGB steht den Ehepartnern die Bereicherungsforderung jeweils hälftig zu. Diese Vorschrift bestimmt u.a., daß jeder Gläubiger nur zu einem gleichen Teil berechtigt ist, wenn mehrere eine teilbare Leistung zu fordern haben.

Provozierte Bestellung nach dem Haustürwiderrufsgesetz

"Es stellt eine das Widerrufsrecht nach § 1 HWiG nicht ausschließende sog. "provozierte Bestellung" dar, wenn ein Vertreter nach Zusendung einer Werbepostkarte mit Kataloganforderung von sich aus bei dem Kunden anruft und einen Termin zur Beratung vereinbart, es dann aber doch zum Vertragsabschluß kommt".

(OLG Köln, Urt. v. 29.04.1988
19 U 307/87 - NJW 1988, 1985)

Der Leitsatz spricht für sich.

RA Klaus Heinzerling

Meldungen

Von Bremer Lehrern entwickelt Unterrichtsmaterial zum Thema »Verbrauchercredit und private Verschuldung«

Als einen "wichtigen Beitrag zur Behandlung eines aktuellen sozial- und allgemeinpolitischen Problems und sinnvolle Maßnahme im Rahmen der Schuldnerprophylaxe" bezeichnet der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst, Horst-Werner Franke, das von zwei Bremer Lehrern entwickelte und an bremischen Schulen erprobte Unterrichtsmaterial zum Thema 'Verbrauchercredit und private Verschuldung' sowie das pädagogische Spiel 'Schuldenkarussell'.

Der Bremer Lehrer Dr. Richard Lenzen und der ehemalige Bremer Studienreferendar Matthias Urbatzka erkannten einen dringenden Informationsbedarf der Schülerinnen und Schüler, zumal der Grundstein für eine spätere 'Schuldnerkarriere' häufig bereits während der Schulzeit beginne. Besonders im Bereich der Berufsbildenden Schulen erschien es ihnen sinnvoll, Probleme der Ver- und Überschuldung anzusprechen, da Auszubildende beim Eintritt in ein Ausbildungsverhältnis vielfach den Eindruck haben, über ein relativ hohes Einkommen frei zu verfügen. Sobald die Jugendlichen aber einen eigenen Haushalt gründen, führen eingegangene Zahlungsverpflichtungen oft zu gravierenden finanziellen Engpässen. Eine Ursache sehen die beiden Autoren auch darin, daß Jugendliche im elterlichen Haushalt in der Regel von den Problemen des Wirtschaftens und der Finanzierung ausgeschlossen sind. Allerdings stellte das Team Lenzen/Urbatzka fest, daß aus der Sicht des Verbrauchers kaum Unterrichtsmaterialien zum Thema 'Verbrauchercredit und Verschuldung' vorlagen. Daraufhin entwickelten sie im Auftrag des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst entsprechende Unterlagen für den Berufsbildenden Bereich und die Sekundarstufe I, die in Kürze erscheinen werden.

Ergänzend dazu konzipierte Matthias Urbatzka das pädagogische Spiel 'Schuldenkarussell', das auch für den Einsatz im Rahmen der Erwachsenenbildung vorgesehen ist und demnächst von der Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wird. Die ausführliche Erprobung der Unterrichtsmaterialien und des Spiels fand

in der Abteilung Berufliche Schulen des Schulzentrums Am Rübekamp und in der Gesamtschule-West statt.

Die Autoren geben mit den Materialien einige konkrete Anregungen für die Behandlung des Themas im Unterricht aus der Sicht des Verbrauchers. wohlwissend, so Dr. Richard Lenzen, "daß keine moderne wachstumsorientierte Volkswirtschaft ohne Kreditaufnahme auskommen kann. Auch Konsumentenkredite können volkswirtschaftlich und individuell sinnvoll sein, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Unterrichtsmaterialien sollen deshalb potentiellen Kreditnehmern helfen, mehr rationale Entscheidungen im Bereich des Konsumentenkredits zu treffen und sind somit als flankierende und ergänzende Maßnahme der Schuldenprophylaxe zu begreifen".

Das Brettspiel 'Schuldenkarussell' von Matthias Urbatzka simuliert mit Hilfe von Ereigniskarten Situationen, die typische Ursachen der privaten Verschuldung darstellen und kann mit maximal 24 Personen gespielt werden. Gewinner ist die Gruppe, die innerhalb einer bestimmten Spieldauer am wenigsten Schulden gemacht hat. während der Erprobungsphase stellte sich heraus, daß dieses Spiel sehr gut als Einführung in das Thema Verschuldung geeignet ist, da es bei Schülern und Erwachsenen mit völlig unterschiedlicher Vorbildung angemessenes Interesse für einen tieferen Einstieg weckte.

Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst stellt die Unterrichtsmaterialien für den Berufsbildenden Bereich zu Beginn des neuen Schuljahres 1988/89 den entsprechenden Schulen im Lande Bremen zur Verfügung.

Regionale Arbeitskreise

Arbeitskreis Gelsenkirchen

von Dagmar Müller

Seit Mitte 1985 trifft sich die Arbeitsgemeinschaft in regelmäßigen monatlichen Abständen. Die Initiative zu diesem Treffen ging von der Beratungsstelle "Die Chance e.V." für Straffällige und ihren Angehörigen in Gelsenkirchen aus.

Schuldnerberatung, gerade im Bereich der Straffälligenhilfe, ist weitgehend anerkannt und schon Tradition. Es ist jedoch bekannt, daß pädagogische Fachkräfte aus allen sozialen Bereichen und Institutionen täglich mit überschuldeten Einzelpersonen und Familien arbeiten und die damit verbundenen Probleme und Fragen zunehmen. Der Informationsstand war anfänglich bei den Beteiligten erwartungsgemäß sehr unterschiedlich, je nachdem, wie intensiv sich der einzelne Kollege, die einzelne Kollegin, in die Materie einarbeiten konnte und wollte.

So ist es eines der Ziele des Arbeitskreises, sich zu speziellen Themen und Fragenkomplexen, z.B. Umgang mit Inkassounternehmen, Banken, öffentlichen Gläubigern, zu informieren und Erfahrungen auszutauschen.

Von Anfang an gehörte Rechtsanwalt Günter Meiwes dem Arbeitskreis an, der im ersten halben Jahr einen Grundkurs über juristische Fragen in der Schuldnerberatung anbot und durchführte. Er steht tatkräftig und geduldig bei Detailfragen zur Verfügung und vermittelt laufend notwendiges Sachwissen.

Neben der Informationsfunktion kommt dem Arbeitskreis sicherlich eine gewisse Entlastungsfunktion zu. Die Aufgaben und Möglichkeiten der Schuldnerberaterin in der Bewährungshilfe sind sicherlich andere als die des Beraters der Entschuldungshilfe des SKM. Die meisten Kollegen und Kolleginnen arbeiten in ihrer Einrichtung im Bereich Schuldnerberatung allein verantwortlich, ohne sich mit Kollegen/Kolleginnen austauschen zu können. Darum ist es wichtig, Sachfragen, besonders schwierige Fälle und die damit verbundenen Emotionen bei Klienten mit Fachberaterinnen/Fachberatern zu besprechen.

Ein weiterer Schwerpunkt wird in dem Arbeitskreis in der Notwendigkeit gesehen, zur Lösung immer wiederkehrender Schuldenprobleme unseres Klientels mit Großgläubigern, z.B. Banken, Energieversorgungsunternehmen, Gespräche zu führen und konkrete Ansprachen mit diesen zu treffen. Proto-

kolle diesbezüglich werden auf Anfrage gerne verschickt.

Innerhalb der fast drei Jahre, die der Arbeitskreis jetzt existiert, verließen einige Kollegen und Kolleginnen aufgrund der großen Anzahl der eingesetzten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen die AG. Aus diesem Grund ist ein turnusgemäßer Exkurs über Grundfragen, z.B. Inkassobüros, notwendig, um das Grundwissen bei allen möglichst auf einem Niveau zu halten.

Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang auch immer wieder die Frage, wie weit sich einzelne Mitarbeiter/innen, die nicht ausschließlich oder überwiegend mit Schuldnerberatung befaßt sind, in die Materie einarbeiten sollen, wenn in deren praktischem Arbeitsleben die Zeit für intensive Schuldnerberatung einfach fehlt. Es wird daher im Arbeitskreis das Ziel verfolgt, die Notwendigkeit einer zentralen Schuldnerberatungsstelle aufzuzeigen und durchzusetzen.

Ein Produkt lokaler Vernetzung und Kooperation der im Arbeitskreis befindlichen Einrichtungen ist die Selbsthilfegruppe für Überschuldete, die allen Betroffenen offensteht.

Mit diesem Bericht will die AG sich über die Grenzen Gelsenkirchens hinaus bekanntmachen und Kontakt mit anderen regionalen Arbeitsgemeinschaften knüpfen.

Kontaktadressen:
ARBEITERWOHLFAHRT
SB-Stelle
z.H. Dagmar Müller
Grenzstraße 47
4650 Gelsenkirchen
Tel. 0209/40 94-108

SOZIALDIENST KATH:
MÄNNER
z.H. Jürgen Schlüter
Hochstraße 47
4650 Gelsenkirchen
Tel. 0209/3 33 30

kurz notiert...

Jahresbericht — Statistik

Die Schuldnerberatungsstelle Nordstadt des Kasseler Schuldner- und Verbraucherschutzes hat ihren Jahresbericht für das Jahr 1987 erstellt. Im statistischen Teil liefern Tabellen

und Erläuterungen umfassende Informationen zum Einzugsgebiet/Einwohnerzahl und zur Fallzahl der Beratungsstelle. Im Rahmen der Aktenauswertung ist die Haushalts- und Einkommensstruktur sowie die Gläubiger- und Forderungsstruktur ermittelt worden.

Der Jahresbericht ist in Form einer kleinen Broschüre (40 Seiten) erschienen und kann gegen eine Schutzgebühr von fünf Mark zzgl. Versandkosten beim Schuldner- und Verbraucherschutz, kurz SVS Kassel, Gottschalkstraße 51, 3500 Kassel, angefordert werden.

Arbeitsgruppe Prävention

Wer möchte mitmachen in einer (möglichst) regionalen Arbeitsgruppe zum Thema "Primäre Prävention in der Konsumentenverschuldung?"

Weitere Informationen bei
Angelika Kurek-Koutsandreou
Bruchbäumer Weg 20
4780 Lippstadt
Tel. dienstl. 02941/30 17 oder
privat 02941/ 6 52 30

Themen

Zur Diskussion

Aktuelle Fragen der Schuldnerberatung

von Roger Kuntz, M'Gladhach

Dieser Beitrag ist zuerst erschienen in: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, Zeitschrift des A W-Bundesverbandes, Heft 10/1988

1. Zur Situation heute

Die anhaltend hohe Zahl an arbeitslosen Menschen in der Bundesrepublik und wirtschaftliche Probleme vieler privater Haushalte haben mit dazu beigetragen, daß Schuldnerberatung als vordringliche Aufgabe in der sozialen Arbeit mehr und mehr an Relevanz gewonnen hat. Nicht nur in der Fachöffentlichkeit sondern auch politisch Verantwortliche haben sich dem Problem der Überschuldung privater Haushalte als neue Massennotlage zugewandt:

So hat das Land Nordrhein-Westfalen durch die Anhörung von Experten im Landtag am 20. November 1986 vorhandene Erkenntnisse, Probleme und Perspektiven zusammengetragen und in einer Broschüre dokumentiert (Quelle: MACS-Publikation "Schuldnerberatung und Entschuldungshilfe" in NRW 1987).

- Das BMJFFG beabsichtigt ein Forschungsvorhaben zur Situation überschuldeter Menschen durchzuführen.
- Die SPD-Fraktion im Bundestag hat eine kleine Anfrage "Ausbau der Schuldnerberatung" an die Bundesregierung gerichtet (BT-Dr. 11/2054 vom 24.03.88) und arbeitet derzeit an einem Antrag "Schuldnerberatung und Schuldenbereinigung für Verbraucher".

- Auch die Reform der Zivilprozeßordnung tangiert Vorschriften, die für Schuldner von Bedeutung sein werden.

Obwohl dies alles ermutigende Anzeichen sind, die auf eine Verbesserung der Lage von überschuldeten Personen hoffen lassen, ist es für eine abschließende Gewichtung noch zu früh. Es lassen sich auch Tendenzen ausmachen, die nicht positiv zu bewerten sind:

- So hat sich der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge noch immer nicht zu Empfehlungen durchringen können.
- Die freien Verbände der Wohlfahrtspflege sind unentschieden und haben z.T. sehr unterschiedliche Einschätzungen. So können sie sich z.B. nicht darüber einigen, ob sie eine Kooperationsvereinbarung - analog der des Deutschen Städtetages mit dem Deutschen Anwaltsverein - unterzeichnen sollen.
- Auch die Frage, wer die Schuldnerberatungsstellen nun finanzieren soll und ob sich Schuldnerberatung als eine Pflichtaufgabe der Kommunen erweist, ist nach wie vor ungeklärt. Der weitaus größte Teil der Schuldnerberater/innen arbeitet in ungesicherten Anstellungsverhältnissen und wird aus ABM-Mitteln finanziert.

- Es fehlen angesichts großer Nachfrage und zu langen Wartezeiten fast überall noch (weitere) Beratungsstellen.
- Von den annähernd 200 Schuldnerberatungsstellen im Bundesgebiet entfallen etwa 40 % auf Kommunen, 40 % auf die Wohlfahrtsverbände und etwa 20 % auf sonstige gemeinnützige Vereinigungen.
- Weitere Probleme ergeben sich in der praktischen Arbeit der Schuldnerberatungsstellen aus der unsicheren Rechtslage - Stichwort Rechtsberatungsgesetz.

Trotz allem ist festzuhalten, daß es für von Überschuldung Betroffene keine Alternative zur kostenfreien Schuldnerberatung der Kommunen, Freien Verbände der Wohlfahrtspflege und gemeinnützigen Vereine gibt vor allem dann, wenn sie über keine finanziellen Ressourcen aus Einkommen oder Vermögen verfügen, was die Regel ist. Insofern wird es höchste Zeit, daß diesem Tatbestand Rechnung getragen wird und die Schuldnerberatungsstellen zum einen auf eine sichere rechtliche, zum anderen auf eine solide finanzielle Grundlage in ihrer Arbeit gestellt werden.

2. Positionen zur Schuldnerberatung

In ihren "Kriterien für die Sozialberatung von Schuldnern durch die Freie Wohlfahrtspflege" vom März 1987 stellt die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege u.a. fest, daß Sozialarbeit schon immer die Sorge um die wirtschaftliche Situation der Klienten umfaßt hat. Als Zielgruppen der Schuldnerberatung werden überschuldete Familien und Einzelpersonen gesehen, denen zur Bewältigung ihrer Probleme keine Lösungsmöglichkeiten mehr zur Verfügung stehen und durch die traditionellen Beratungsangebote der Sozialarbeit nur schwer aufgefangen werden. Der Weg zur Schuldnerberatung würde häufig über Ehe-, Familien- und Partnerprobleme sowie über Sozialhilfefragen führen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände führt aus, daß es aber unklar sei, "welche Menschen sich warum verschulden, warum sie ohne Hilfen ihre Überschuldungssituation allein nicht bewältigen können". Dennoch plädiert sie

- für Fachkräfte aus der Sozialarbeit als Ansprechpartner für Betroffene,
- für ein flächen- und bedarfsdeckendes Entschuldungshilfe-Angebot an Beratung und Betreuung,
- für ein ganzheitliches Konzept (nicht nur wirtschaftliche sondern auch psycho-soziale Beratung als Angebot).

Weiter geht die Bundesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände davon aus, daß Schuldnerberatung im Grundsatz eine Pflichtaufgabe der Kommunen ist, als vorbeugende Hilfe nach § 6 sowie nach § 27 Abs. 2 BSHG.

Auch in den "Hinweisen zur Schuldnerberatung" des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt vom Januar 1987 wird beschrieben, daß seit vielen Jahren "Schuldnerberatung ein (wenn auch kleiner) Teil praktischer Sozialarbeit der Wohlfahrtsverbände..." ist. Die Arbeiterwohlfahrt sieht die stark gestiegene Hilfsbedürftigkeit u.a. als Folge von Arbeitslosigkeit, Sozialabbau und Einkommensverschlechterungen besonders der Einkommensschwachen. Schuldnerberatung wird grundsätzlich verstanden als Teil einer umfassenden psycho-sozialen Lebenslagen-Beratung. In Abgrenzung zu den Verbraucherverbänden und zu Rechtsanwälten wird ein ganzheitlicher Hilfeansatz zugrundegelegt. Die Arbeiterwohlfahrt ist - wie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände - der Auffassung, daß Schuldnerberatung im Grundsatz Pflichtaufgabe der Kommunen ist und von diesen die Finanzierung erfolgen müsse.

Eine Arbeitsgruppe im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge erarbeitete "Thesen/Überlegungen zur Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit", die aber bisher nicht veröffentlicht wurden. Diese Thesen enthalten wichtige und notwendige Hinweise zur Zielbeschreibung der Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, zu den rechtlichen Grundlagen für die Schuldnerberatung und zu den rechtspolitischen Folgerungen. Besonders zu den Fragen der Ursachen von Überschuldung, der Ziele und Konzeption von Schuldnerberatung und zu den Zielgruppen, die Schuldnerberatung ansprechen soll, fehlt es allerdings an eindeutigen Aussagen.

Die Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland (BundessGK) bezeichnete in ihrer Argumentationshilfe vom Oktober 1987 Schuldnerberatung als eine kommunale Pflichtaufgabe nach dem BSHG.

Ursachen und Anlässe von Überschuldung

Aus den Erfahrungen lassen sich m.E. eindeutige Antworten geben. Allein die Falldarstellungen von Schuldnerberater/innen, die seit Jahren in Fachzeitschriften veröffentlicht wurden, geben hinlänglich Aufschluß über die Entstehung und den Verlauf von Überschuldung. Beispielhaft zu nennen sind

- die unsichere Arbeitsmarktlage, deren Opfer zuallererst jene werden, die auch sonst gesellschaftlich benachteiligt sind: Menschen mit niedrigen Schulabschlüssen, fehlender qualifizierter Berufsausbildung, Alleinerziehende, Frauen. Darüber hinaus sind häufig jene betroffen, die aus kinderreichen und wirtschaftlich armen Familien stammen und allein schon deshalb kaum Chancen haben, ihr Leben in relativer Autonomie einzurichten;

- das gesellschaftlich hoch bewertete Konsumdenken, dem sich der Einzelne nicht ohne weiteres entziehen kann, ohne ins gesellschaftliche Abseits gedrängt zu werden. Solange permanentes Wirtschaftswachstum (vor allem über den privaten Konsum) als maßgebliche Handlungsleitlinie die Wirtschafts- und Sozialpolitik bestimmt, wird ein weiteres Auseinanderdriften von gesellschaftlichen Gruppen, von Armen und Reichen, von denen die Arbeit haben und jenen die ohne Arbeit sind, die am Konsum teilhaben können und jenen, die unfreiwillig ausgeschlossen werden, unaufhaltsam stattfinden;

- die benachteiligte rechtliche Stellung von Schuldnern im bürgerlichen Recht und in der Zivilprozeßordnung. Wer in wirtschaftliche Not gerät und seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, hat keine Chance, rechtlichen Schutz in Anspruch nehmen zu können. Das Zwangsvollstreckungsrecht, das die Gläubiger einseitig bevorteilt, wird nicht selten dazu benutzt, den Schuldner lebenslang wirtschaftlich zu ruinieren, selbst dann, wenn seine Notlage an sich nur vorübergehend gewesen wäre. Bestimmte Institute (z.B. Inkassounternehmen) haben sich geradezu auf diese Bevölkerungsgruppe spezialisiert, so daß Armut sogar noch zum einträglichen Geschäft wird. Der Gesetzgeber scheut bislang davor zurück, hier wirksame Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Ziele und Konzeption von Schuldnerberatung

Die Ziele von Schuldnerberatung sind eindeutig: Zum einen soll betroffenen Ratsuchenden geholfen werden, aus der Überschuldungssituation herauszukommen. Dabei kann es sich entweder ausschließlich um wirtschaftliche Fragestellungen handeln oder - und das ist in der Regel der Fall - um psycho-soziale Notlagen, die mit der Überschuldungssituation verbunden sind und mit denen sich Schuldnerberatung gleichermaßen befassen muß. Ein weiteres Ziel von Schuldnerberatung ist es, an der Bekämpfung der Ursachen von Überschuldung mitzuwirken, die überwiegend eben nicht bei den einzelnen Schuldnern zu suchen sind. Eine unkritische individuelle Schuldzuweisung in der Frage der Entstehung von Überschuldung verschleiert jedoch den gesellschaftlichen Ursachenzusammenhang. Wenn Schuldnerberatung diesen beiden grundlegenden Aufgaben in der Arbeit nicht nachkommen kann oder will, so ist im Ergebnis zumindest eine geringere Effektivität zu erwarten.

Die Zielgruppenfrage

Obwohl es im Einzelfall sinnvoll sein mag, Zielgruppen einzugrenzen (z.B. bei der Beratung von Straffälligen), so sollte ansonsten Schuldner-

beratung allgemein offen und für jeden zugänglich sein. Es kann dann immer noch im Beratungsgespräch geklärt und entschieden werden, ob Schuldnerberatung das richtige Beratungsangebot ist oder ob andere Beratungsdienste zur Lösung der vorhandenen Probleme besser geeignet sind. Bereits im Vorhinein bestimmte Gruppen von Ratsuchenden von der Beratung auszuschließen, ist jedenfalls fachlich nicht zu begründen.

3. Konfliktsituationen - öffentliche versus freie Träger

Bei dem Streit darum, wo Schuldnerberatung am besten institutionell angesiedelt werden sollte, wird den kommunalen Trägern häufig vorgehalten, daß der Datenschutz nicht gewährleistet sei, eine hohe Schwellenangst der Ratsuchenden den Zugang erschweren würde, weil Berater ggf. Ratsuchende gegen ihre Kommune beraten müßten, und vor allem Sozialämter in der Öffentlichkeit überwiegend als restriktive Behörden gesehen werden.

Sofern sich eine Kommune aus sozialpolitischen Überlegungen heraus entschließt, eine Schuldnerberatungsstelle einzurichten, sollte von einer organisatorischen Anbindung beim Sozialamt Abstand genommen werden, um die beschriebene Problematik (Schwellenangst, negative Zuschreibung von Betroffenen, interner Datenzugriff) von vorneherein auszuschließen.

Es kann nicht Intention der kommunalpolitisch Verantwortlichen und auch nicht der Verwaltung sein, einerseits ein als notwendig erkanntes Beratungsangebot zu installieren, andererseits die Schuldnerberater/innen in ein Konfliktfeld zu stellen, in dem die Voraussetzungen für eine erfolgversprechende Arbeit denkbar ungünstig gestaltet sind. Es ist daher seitens der Verwaltung erforderlich, bedarfs- und betroffenenorientierte Bedingungen zu schaffen, die geeignet sind, den Zugang zur Beratungsstelle zu erleichtern und vertrauliche Informationen und Daten von und über Klienten zu schützen. Insbesondere aber aus inhaltlichen Erwägungen werden Schuldnerberatungsstellen bei kommunalen Trägern zunehmend dem Jugendamt zugeordnet. Die vertrauensvolle und auf Freiwilligkeit basierende Zusammenarbeit zwischen Ratsuchenden und Beratern ist Grundvoraussetzung für den Erfolg der Beratungsarbeit und damit unverzichtbarer Bestandteil in der Beratungspraxis. Aufgabe des Stadtdirektors ist es im Rahmen seiner Organisationskompetenz, hier eine entsprechende Regelung zu treffen, die Mißbräuche ausschließt.

Schuldnerberatung bei einem freien Verband hat - im Gegensatz zu kommunalen Trägern - den Vorteil, daß ihm kein "Behördencharakter" anhaftet und dieser Beratungsdienst daher vom Ratsuchenden problemlos in Anspruch genommen werden kann. Auch die Frage des Datenschutzes wird bei einem freien Träger kaum zum Problem und wird in der Öffentlichkeit als selbstverständlich vorausgesetzt. Darüber hinaus hat ein freier Träger den Vorzug, daß das Verbandsmanagement häufig in Personalunion auch in kommunalen Ausschüssen und im Rat vertreten ist. Hier eröffnen sich Möglichkeiten der sozialpolitischen Einflußnahme zu Gunsten der betroffenen Schuldner. Voraussetzung dafür ist aber, daß die Schuldnerberater/innen in der Lage sind, bestimmte Problemstellungen, v.a. aus dem Sozial- und Schuldrecht, aufzubereiten und innerverbandlich weiterzugeben. So z.B. durch Initiierung/Mitwirkung an einer kommunalen Armutsberichterstattung, an wohnungspolitischen Konzepten zur Lösung von Wohnungsnotständen, an Stellungnahmen zu einzelnen Rechtsfragen, zur Vollstreckungspraxis von Gläubigern. Häufig mangelt es jedoch am sozialpolitischen Willen, konfliktrträgliche Themen, insbesondere wenn sie kostenwirksam sind, kommunalpolitisch zu problematisieren oder innerverbandlich an die Verbandsspitze und Gremien weiterzuleiten. Es darf in diesem Zusammenhang nicht verkannt werden, daß sich die finanzielle Abhängigkeit der freien Träger von staatlichen bzw. kommunalen Subventionen auch auf die sozialpolitischen Intentionen und Aufgabengestaltung der freien Träger auswirkt, und dies nicht immer zum Vorteil von Betroffenen.

Soweit sich die Verbraucherzentralen mit Schuldnern befassen, beschränkt sich ihr Angebot überwiegend auf Kredit- und Budgetberatung. Vor allem in der Kreditüberprüfung auf Sittenwidrigkeit der Verträge haben sich die Verbraucherzentralen zu wichtigen Kooperationspartnern für Schuldnerberater/innen entwickelt. Allerdings ist das Engagement und die fachliche Kompetenz in diesem Bereich von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich qualifiziert entwickelt.

Für viele betroffene überschuldete Menschen ist es sekundär, von welcher Institution sie Hilfe und Beratung erhalten. Für sie ist zunächst von entscheidender Bedeutung, daß überhaupt eine kostenfreie qualifizierte Beratungsstelle vorhanden ist, an die sie sich wenden können. M.E. sollten die kommunal- und verbandspolitischen Verhältnisse vor Ort jeweils entscheidend sein für die Frage, bei welcher Institution eine Schuldnerberatungsstelle eingerichtet wird. Hält sich eine Kommune weitgehend aus den Beratungsangeboten heraus und überläßt diese Aufgaben

den Freien Verbänden der Wohlfahrtspflege, so ist es sicher nicht vertretbar, wenn sie nun im Falle der Schuldnerberatung unbedingt selbst Träger sein will.

4. Entwicklungen und Perspektiven

Die angerissenen Probleme und Konfliktstellen sollen jedoch nicht die positiven Entwicklungen und Perspektiven schmälern, die sich an den verschiedensten Stellen im Arbeitsbereich Schuldnerberatung abzeichnen, so z.B. in den Bereichen Fortbildung, Organisation, Rechtspolitik und Rechtsberatung.

Fortbildung von Fachkräften

Im Laufe der letzten vier Jahre haben sich sowohl Träger von Schuldnerberatungsstellen als auch deren Spitzenverbände und Fortbildungsinstitute bemüht, qualifizierte Fortbildungsangebote für Schuldnerberater/innen zu entwickeln. Es gibt kein Berufsbild bzw. keine "Ausbildung" zum Schuldnerberater; viele Berater haben großen Informationsbedarf und kommen aus unterschiedlichen Berufen wie z.B. Sozialarbeiter, Betriebswirt, Psychologe, Bankkaufmann, Jurist usw. Beispielhaft genannt seien die Fortbildungsangebote

- der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, die gemeinsam mit dem evangelischen Institut für Jugend- und Sozialarbeit, Burckhardthaus, Gelnhäusen und dem Institut für soziale Arbeit, Münster, offene Fortbildungsreihen anbietet,
- des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge,
- des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt, der DPWV und anderer Wohlfahrtsverbände, der kommunalen Studieninstitute.

Darüber hinaus haben sich vor Ort regionale Arbeitskreise gegründet, die sich mit speziellen Fragen im Zusammenhang mit Schuldnerberatung befassen und damit für Praktiker aus der Sozialarbeit eine wesentliche Bedarfslücke schließen.

Bundesweiter Zusammenschluß von Schuldnerberater/innen und Trägern von Beratungsstellen

Mit der Gründung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) 1986 wurde ein organisatorischer Rahmen geschaffen, der sowohl die Interessen und Probleme der Ratsuchenden, als auch die der Schuldnerberatungsstellen bündelt und damit zu größerem gesellschaftlichen Einfluß verholfen hat. Bundesweit und trägerübergreifend haben sich über 160 Schuldnerberater/innen und Träger von Schuldnerberatungsstellen in der BAG-SB organisiert.

Neben der Herausgabe der einzigen Fachzeitschrift für Schuldnerberatung nimmt die BAG-SB Stellung zu aktuellen Rechtsfragen aus dem Bereich der Schuldnerberatung, organisiert Fachtagungen, publiziert Fachaufsätze und Praxisberichte und führt Forschungsprojekte durch.

Rechtspolitische Entwicklungen

Die SPD-Bundestagsfraktion beabsichtigt einen Initiativ-Antrag zur "Schuldnerberatung und Schuldenbereinigung für Verbraucher" im Bundestag einzubringen. Kernstück des Antrags ist ein Kleininsolvenzverfahren für Verbraucher mit Restschuldbefreiung.

Das Kleininsolvenzverfahren soll natürlichen Personen vorbehalten sein, die in ausweglose finanzielle Bedrängnis geraten sind und zu einer konkursabwendenden Schuldenregulierung oder zum Konkurs führen mit dem Ziel der Befreiung von der Restschuld. Damit verbunden ist ein Verbot der Singularvollstreckung einzelner Gläubiger während des Verfahrens. Auch laufende Zinsen und Kosten können seitens der Gläubiger nach Verfahrenseröffnung nicht mehr geltend gemacht werden. Auch sie unterliegen der Restschuldbefreiung. Auf Antrag des Schuldners soll die Schuldnerberatungsstelle bei der Abwicklung des Verfahrens mitwirken und Vorschläge unterbreiten.

Obwohl der Entwurf der SPD-Fraktion noch an mehreren Stellen verbesserungsfähig ist - vor allem was den Planzeitraum angeht (es sind 10 Jahre vorgesehen) - und eine stärkere Beachtung der Aufarbeitung psychosozialer Folgeprobleme von Überschuldung durch die Schuldnerberatungsstellen vermissen läßt, so handelt es sich dennoch um einen wichtigen Entwurf, der Betroffene vor lebenslanger Verschuldung schützen kann und verdient nicht zuletzt deshalb kritische Unterstützung.

Auch die höchstrichterliche Rechtsprechung hat in den letzten Jahren zunehmend die veränderten gesellschaftlichen Probleme im Zusammenhang mit den gravierenden Folgen von Kreditkündigung, Titulierung und Zwangsvollstreckung z.B. aus sittenwidrigen Kreditverträgen, die dem Titel zugrundeliegen, berücksichtigt. Hier ist vor allem die prinzipielle Möglichkeit der Durchbrechung der Rechtskraft von Schuldtiteln, die auf sittenwidrigen Kreditverträgen beruhen, zu nennen. Weiterhin haben auch einige Obergerichte wegweisende sozialorientierte Urteile gesprochen.

Die in der Diskussion befindliche Novellierung

der Zivilprozeßordnung sieht ebenfalls einige rechtliche Verbesserungen für Schuldner vor, so z.B. die Wiedereinführung der Schlüssigkeitsprüfung im gerichtlichen Mahnverfahren (sie wurde im Rahmen der Vereinfachungsnovelle 1977 abgeschafft).

5. Schuldnerberatung und Rechtsberatungsgesetz (RBerG)

Die Frage, ob Schuldnerberatung gegen das RBerG verstößt, ist leider immer noch nicht grundlegend geklärt. Die orthodoxe Rechtsauffassung geht davon aus, daß die Aufgaben der Schuldnerberatung und hier vor allem die Kontaktaufnahme und Verhandlung mit Gläubigern im Vorfeld rechtlicher Auseinandersetzungen ebenfalls den Rechtsanwälten vorbehalten sein sollte.

Obwohl inzwischen klar ist, daß diese Auffassung lediglich als theoretisches Konstrukt Bedeutung hat und in der Praxis nicht umsetzbar ist, konnte sich der Gesetzgeber dennoch nicht zu einer Klarstellung durch eine Änderung des RBerG durchringen. Zwar entschärfte der Deutsche Anwaltsverein diese in der Praxis unhaltbare Rechtsituation durch eine Kooperationsvereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden, sie ist aber für die Mitglieder des Anwaltsvereins nicht zwingend und von daher nur eine halbherzige Lösung.

Fortschrittliche und aufgeschlossene Anwälte dagegen wissen sehr wohl die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen zu schätzen und arbeiten kooperativ zum Nutzen aller Beteiligten mit diesen zusammen.

6. Zusammenfassung

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß sich das Arbeitsgebiet Schuldnerberatung als nicht mehr wegzudenkendes Hilfeangebot in der sozialen Arbeit durchsetzen konnte und an gesellschaftlicher Anerkennung und Akzeptanz gewonnen hat, weil Überschuldung keine nur vorübergehende Massennotlage ist. Kritisch zu sehen ist dennoch, so sehr die Beratungserfolge überzeugen und für die einzelnen Ratsuchenden für eine weitere positive Lebensperspektive und -planung von entscheidender Bedeutung sind, daß es noch an einheitlichen Beratungskonzepten fehlt. Dies liegt wesentlich auch daran, daß in den letzten Jahren die Fachdiskussion um Schuldnerberatung sich unverhältnismäßig intensiv mit der Rechtsberatungsproblematik befaßt hat.

Die genauso wichtigen Aspekte, nämlich die Auseinandersetzung mit Konzepten, Inhalten, Strategien und Qualifikationsvoraussetzungen, wurden dadurch in den Hintergrund gedrängt. Andererseits hat die zweifellos brisante Rechtsdiskussion

auch namhafte Juristen und Wissenschaftler herausgefordert, Stellung zu beziehen. Auf diese Weise wurde die Überschuldungsfrage als gesellschaftliches Problem, quasi im Windschatten

der juristischen Auseinandersetzung, mittransportiert und auch in der sozialpolitischen Diskussion relevant, wie ich hoffe., zum Nutzen der Betroffenen.

Arbeitsalltag »Der Hausbesuch« von Corbelius Hahn

Bei meinem ersten Hausbesuch bekam ich eine Ahnung davon, warum sich viele Berater und Beraterinnen möglichst davor drücken, vor Ort und aktiv Beratungsarbeit zu leisten. Man kann daraus eine Ideologie machen. Eine Psychologin erklärte mir einmal als ich sie einlud, mit mir gemeinsam zu einem Hausbesuch zu gehen, daß dies nicht üblich sei. Der Klient sollte ruhig in eine für ihn fremde Umgebung (gemeint war die Beratungsstelle) kommen. Dann zeigt sich, ob er genug Motivation bzw. Leidensdruck mitbringt, um diese Hürde zu überwinden. Aber nicht genug damit. Ich habe noch keinen Psychologen in Beratungsstellen erlebt, der nicht peinlich darauf achtet, daß sich ein Klient nicht auf 'seinen' Stuhl setzt. Als Klient kann man sich nicht mal den Sitzplatz aussuchen. Der Platzvorteil für die Berater/innen ist klar, die Rollen verteilt und Macht demonstriert - das wars dann. Wer es hier aushält, muß eine gute Konstitution haben oder entsprechende Unterwürfigkeitsbereitschaft mitbringen - dachte ich mir. Ich sagte aber was anderes: "Kommen sie doch mit, es ist doch gut, wenn sich der Klient auf sicherem Terrain bei sich zu Hause bewegen kann. Dann sehen Sie doch auch gleich, wo und wie die Ratsuchenden leben".

'Vorbei an x Hochhäusern versuchte ich, die Hausnummer 7 zu finden. Kinder und Jugendliche standen an Mülltonnen herum, ein Schild wies darauf hin, daß das Betreten des Rasens nicht gestattet sei, der im übrigen mit undurchdringlichem Dornengestrüpp eingerahmt war. Dann fand ich schließlich die Nr. 7. Die Jugendlichen beobachteten mich. Ich spürte,, daß sie versuchten, mich einzuschätzen, wer ich wohl sei und bei wem ich klingeln würde. Niemals hätte ich sie gefragt, wo die Familie Lenders wohnt. Dann fand ich schließlich unter einer Batterie von Knöpfen das Schild "Lenders". Ich drückte darauf, ein kurzes "ja" quakte aus dem Lautsprecher. Ich meldete mich mit "Hahn". Wir hatten bereits miteinander telefoniert, so daß ich mir den Schuldnerberater verkniff, zumal die Jugendlichen nun die Ohren

spitzten.

Von den zwei Eingangstüren erwischte ich prompt die falsche, die zum Treppenhaus statt zum Aufzug. Ich mußte also nochmals läuten - die Jugendlichen grinsten.

Im Eingangsflur hingen die Briefkästen wie vogelhäuser, kaum einer war intakt. Die Türchen waren aufgebogen, die Post lag zum Teil verstreut am Boden. Von Post- und Briefgeheimnis kann hier jedenfalls keine Rede sein - dachte ich mir.

Der Aufzug sah nicht eben vertrauenswürdig aus, so wie er heruntergeklappert kam. Ich drückte auf den Knopf mit der Zahl 12. Er war zwar angeschmort, aber ich konnte die 2 noch lesen. Hier möchte ich jedenfalls mit dem Aufzug nicht hängenbleiben. Mit einem Ruck blieb er stehen, ich stieg aus und suchte die fünf wohnungstüren vergeblich nach einem Türschild ab. Mir kamen langsam Zweifel, ob ich das richtige Stockwerk ausgezählt habe. Einfach irgendwo läuten und zu fragen ist so eine Sache, wenn man seine Arbeit vertraulich machen will und hier handelt es sich um einen empfindlichen Bereich. Doch dann öffnete sich eine Tür, "Herr Hahn?", ich trat ein, mir schlug Kohlgeruch entgegen. Immerhin habe ich es geschafft, ich war froh, der monotonen Anonymität der Flure entronnen zu sein.

Frau Lenders hatte noch eine Küchenschürze umgebunden, die sie im Gehen auszog. "Entschuldigen Sie, aber ich bin gerade mit dem Kochen fertig geworden". Frau Lenders dürfte so etwa 45 Jahre alt sein, dachte ich. Sie sieht abgemagert aus, nicht so wie die Frauen, die sich morgens sorgfältig herrichten und sorgsam beim Essen auf ihre Taille achten, nein, es ist eine Magerkeit aus Armut, die mir später noch oft begegnet ist. (Erst später erfuhr ich, daß sie so alt ist, wie ich, nämlich 36).

Ich werde in das Wohnzimmer geführt: Eine Schrankwand, bei der eine Türe ganz fehlt, eine zweite hängt schräg in den Angeln, die zwei Sessel sind abgenutzt und verbraucht.

Vorsichtig setze ich mich auf das Sofa und ich habe gut daran getan, ich habe das Gefühl, auf einem Holzbrett zu sitzen. Die Polster sind nur noch Dekoration - jedenfalls wäre es verhängnisvoll, sich darauf fallen zu lassen, wie ich das von zu Hause her gewöhnt bin. Vor der Balkontüre liegt ein Baby in einer Wippe und nuckelt am Schnuller. Frau Lenders schaltet den Fernseher - ein altes Schwarzweißgerät - ab, aus dem neben dem Testbild Musik zu hören war. Ein Radio gibt es wohl nicht. Ich denke mir, ob der Gerichtsvollzieher bereits eine sog: Austauschpfändung - Farbfernseher gegen Schwarzweiß - vorgenommen hat. Frau Lenders schenkt aus einer Thermoskanne Kaffee ein. Ich bekomme langsam ein beklemmendes Gefühl, ob das der letzte Kaffee war oder ob sie ihn vom Nachbarn geborgt hat? Ich nehme mir vor, in jedem Falle nur eine Tasse zu trinken.

"Entschuldigen Sie, daß ich nicht in Ihr Büro gekommen bin, aber mit dem Kleinen dort (sie zeigt auf das Baby) ist das so schwierig, und der Bus...". Unvermittelt bricht sie in Tränen aus und ich frage mich, was eben los war. Aus Verlegenheit sage ich ihr, daß das doch nichts ausmache und ich auch sonst gerne Hausbesuche mache, es sei doch für mich mit dem Auto viel einfacher... (was ja auch stimmt, ich mache nach Möglichkeit immer Hausbesuche).

"Ich weiß nicht mehr ein und aus ... gestern war ein Mann vom Inkassodienst da, der drohte mit Gefängnis, wenn ich nicht sofort 200 Mark zahle... dann habe ich ihm das Kindergeld gegeben... jetzt kann ich nicht mehr die Miete bezahlen".

Mir schießt durch den Kopf: Sauerei, diese Inkassodienste, und da kann nur das Sozialamt helfen, die sich bestimmt drücken, weil das Mietverhältnis - so wie die sich ausdrücken - nicht akut gefährdet ist, da müßten schon zwei Monatsmieten fehlen, womöglich eine Räumungsklage vorliegen usw.

Ich bremse meine Gedanken, weil das sowieso nicht weiterhilft und sage: "Darauf kommen wir am besten nachher nochmals zurück. Erzählen Sie mir doch erst mal von vorne, was es mit dem Inkassodienst auf sich hat". Ich denke mir, du brauchst erst mal Luft und einen Gesprächsanfang um zumindest umrißartig eine Vorstellung zu bekommen, um was es eigentlich geht. Eine greifbare Antwort auf die Mietfrage hätte ich zu diesem Zeitpunkt sowieso nicht geben können.

"Das ist nicht alles", sagt Frau Lenders, "viel schlimmer ist, daß die Bank das Konto gesperrt hat, weil eine Pfändung eingegangen ist. Die haben mir keine Mark gegeben, das dürften sie nicht. Der Bankbeamte gab mir den Rat, ich solle

mich mit dem Gläubiger, der Vermögensverwaltung Vaduz, in Verbindung setzen, die hätten das Konto sperren lassen. Aber womit denn?, das kostet Geld, dort anzurufen und schreiben?, das dauert ewig". "Haben Sie denn Unterlagen von dem Gläubiger da?" frage ich.

Frau Lenders kramt in einer Schublade und zieht einen Packen unsortierter Papiere hervor. "Ich bitte Sie, mal alles herzubringen, dann können wir sie gemeinsam durchsehen".

Die nächste dreiviertel Stunde verbringen wir damit, einzelne Papierhaufen, sortiert nach den Gläubigern, zusammenzustellen. Der Papierstoß der Vermögensverwaltung Vaduz wird beträchtlich. Ich überfliege beim Sortieren einige Schreiben:

"Wir bitten höflich ... da ansonsten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ..."

"Das ist ein vorsätzlicher Verstoß gegen ..."

"Wir appellieren daher nochmals an Ihre Vernunft ... unverzüglich mit ..."

"Sollten sie jedoch weiterhin Ihren Zahlungswillen an den Tag legen ..."

"... vor gerichtlichen Beitreibungsmaßnahmen keine Ruhe mehr finden..."

"... dreißig Jahre lang vollstrecken werden".

Ein anderer Gläubiger droht damit, die Nachbarn zu befragen und die Eltern und Verwandten der Eheleute Lenders zu "informieren, wenn nicht...".

Ich frage mich, ob das überhaupt sein kann, was ich da lese. Nicht einmal ein Mindestmaß an Achtung ist aus den Briefen zu ersehen. Die Betroffenen werden regelrecht mit allen Mitteln in die Mangel genommen und das schon seit Jahren. (Unvermittelt muß ich an die Menschenjagd der Nazis denken). Selbstvertrauen oder etwas ähnliches ist da nicht mehr vorhanden - woher auch.

Dann fällt mir ein Pfändungs- und Überweisungsbeschuß in die Hände. "Wird Ihr Mann denn in der Arbeit abgepfändet?"

"Ja, die Vermögensverwaltung pfändet schon seit zwei Jahren". "Haben Sie", frage ich, "eine Lohnabrechnung von ihrem Mann da?"

Frau Lenders sucht und findet die Lohnabrechnung vom letzten Monat. Danach werden tatsächlich DM 180 gepfändet. Langsam dämmert mir, daß dieser Gläubiger in voller Kenntnis, daß gar kein pfändbares Einkommen mehr da sein kann, den Druck auf den Schuldner dadurch erhöht, indem er durch Vorpfändung und der damit verbundenen Kontensperre der Familie Lenders insgesamt die Lebensgrundlage unter den Füßen wegzieht.

"Da müssen Sie und Ihr Mann schnell handeln, bevor die Bank den zu erwartenden Lohn vom Konto an die Vermögensverwaltung überweist, denn dann sehen Sie das Geld nie wieder und Ihnen bleibt dann nur noch das Sozialamt übrig. Besorgen

sie eine Bescheinigung vom Arbeitgeber, daß Ihr Mann bis zur Pfändungsfreigrenze abgepfändet wird, nehmen Sie alle Belege mit über Kindergeld, Wohngeld, Miethöhe, Versicherungen, Belastungen usw. und beantragen Sie gleich morgen beim Amtsgericht eine einstweilige Verfügung, damit die Kontensperre wieder aufgehoben wird". Ich erläutere Frau Lenders das Verfahren im einzelnen und biete mich an, mitzugehen. Frau Lenders glaubt, das mit ihrem Mann allein schaffen zu können. "Damit wäre auch das Mietproblem gelöst" bemerkt Frau Lenders mit Erleichterung.

Nun sitzen wir bereits zwei Stunden zusammen und ich verzichte darauf, die anderen Gläubiger noch durchzugehen. Wir verabreden ein weiteres Treffen in zwei Tagen, dann müßte auch die einstweilige Verfügung bereits vorliegen.

Frau Lenders ist sichtlich erleichtert und scheint wieder etwas Hoffnung zu haben. "Rufen Sie mich ruhig an, wenn Sie mit dem Amtsgericht nicht zurecht kommen oder wenn Schwierigkeiten bei der Bank auftreten". Wir verabschieden uns und ich steige, diesmal selbst erleichtert, wieder in den klapprigen Aufzug.

Angesichts des beschädigten Aufzugs und der abgewrackten Briefkästen und dem Dreck überall überschlage ich im Kopf, wieviel Leute hier wohl täglich ein- und ausgehen mögen: Fünf Wohnungen pro Etage, macht bei 20 Etagen 100 Wohnungen. Angenommen, ich gehe durchschnittlich nur von 3 Personen je Haushalt aus, so benutzen 300 Personen den Aufzug, die Flure, die Haustüren etc. und dies mehrmals täglich - mich wundert nichts mehr.

Die Jugendlichen stehen immer noch gelangweilt bei den Mülltonnen herum, einige kicken mit einer leeren Coladose und ich frage mich, ob diese Wohngegend hier der richtige Ort ist, um eine Entwicklungs- und Lebenschance zu bekommen oder ob diese Jugendlichen womöglich meine künftigen "Klienten" sein werden.

Vorbei am Schuster, Friseur, der Arztpraxis (der Arzt macht -wie er mir später sagte - grundsätzlich keine Hausbesuche: "Ich will doch nicht mit dem Aufzug stecken bleiben"), der Stehkneipe und am Edeka-Laden, erreiche ich wieder den Parkplatz.

Berichte

Gewerbliche Umschulder

Das Geschäft mit der Armut blüht auch in Berlin

von Sven Gärtner, AK >Neue Armut<
der Erwerbslosenselbsthilfe Berlin e.V.

Während Länder, Kommunen und Gemeinden langsam und wenn überhaupt sehr zögerlich Mittel für Beratungsstellen in der Entschuldungshilfe bereit und zur Verfügung stellen, vielerorts wie auch in Berlin die Notwendigkeit von Schuldnerberatungsstellen noch gar nicht richtig erkannt worden ist (so der Reg. Bürgermeister E. Diepgen), sind die Geschäftemacher der übelsten Sorte meistens immer um eine oder mehrere Nasenlängen voraus, wenn es gilt, hochverschuldeten Einzelpersonen und Familien auch noch die letzte Mark aus der Tasche zu ziehen.

Das Thema Verbraucherverschuldung nimmt in den Medien zum Glück einen immer breiteren Raum ein.

Die zunehmende öffentliche Diskussion um die Verbraucherverschuldung und die Enttabuisierung der Themen Verschuldung und Arbeitslosigkeit einerseits und die völlig überlaufenen und überlasteten Schuldnerberatungsstellen andererseits, werden von diesen Firmen gnadenlos zum eigenen

Vorteil "umgemünzt".

Diesen Firmen wird es im allgemeinen viel zu einfach und zu leicht gemacht: öffentliche Kontrolle und Schutz des Verbrauchers werden sehr, sehr klein geschrieben. Wie diese Geierfirmen selbst das Problembewußtsein und die Kompetenz öffentlicher Stellen zum Thema Entschuldungshilfe einschätzen, zeigt eines der Beispiele aus Berlin.

Verein für Schuldnerselbsthilfe e.V. alias

Treuhandverwaltung Edith Feldermann

Zu Beginn des Jahres häuften sich Anzeigen in einer großen Berliner Zeitung unter der Rubrik Finanzanzeigen, die mit verschiedenen Werbetexten gezielt verschuldete Einzelpersonen und Familien ansprachen: Ratensorgen, Zwangsmaßnahmen .. wir helfen Ihnen. Verein für Schuldnerselbsthilfe e.V...".

Da es zu dieser Zeit lediglich vier Beratungsstellen in Berlin gab, diese auch allgemein bekannt waren, war dieser "Verein" von vornherein verdächtig. Unser Verdacht wurde bestärkt, als wir den Vereinsregisterauszug in den Händen hielten, der Vorstand bestand insgesamt nur aus Finanzmaklern und Versicherungskaufleuten.

Bei telefonischen Anfragen wurde immer hervorgehoben: "Wir sind eine Selbsthilfegruppe (die ja in Berlin einen erheblichen Stellenwert haben), wir haben keine Wartezeiten (im Gegensatz zu den sechs/sieben Monaten bei den anderen Stellen) und unser "Außendienstmitarbeiter" kann noch heute bei Ihnen vorbeikommen.

Die einzige Methode um beweissicher Daten und Fakten über diese Firmen zu beschaffen ist, sich selbst als Verschuldeter einzuschreiben. Wir haben dies bei der Schuldnerselbsthilfe e.V. auch getan und waren doch etwas verwundert, mit welcher Frechheit und Dreistigkeit gelogen und betrogen wurde.

Ein Vereinsregisterauszug wurde mit der Bemerkung "Sie sehen, wir sind behördlich genehmigt" gezeigt und bei der Frage, warum auf dem Vertrag eine Treuhandverwaltung als Vertragspartner eingetragen ist, gab es die Antwort "dies müsse so sein, dies hat der Wirtschaftssenator angeordnet, es geht ja um ihr Geld, es gibt ja so viele schwarze Schafe (sic).

Nach Unterzeichnung des Vertrages (Verwaltung ihrer Schuldverpflichtung durch eine Treuhandverwaltung, Kostenpunkt 14 Prozent der gesamten Schuldverpflichtungen, Vertragszeit unbegrenzt, Kündigungszeit 1 mal p.a., Vorteile: Zahlung an eine Stelle, Herabsetzung der Raten), war eindeutig klar und beweisbar, daß wir es hier mit einer kommerziellen Schuldnerberatungsstelle zu tun hatten.

Mit diesen Unterlagen haben wir uns umgehend an verschiedene Senatsdienststellen gewandt in der Hoffnung, daß öffentlicherseits massiv gegen diese Verbrauchertäuschung und den fortgesetzten Betrug eingeschritten wird.

Es geschah erstmal nichts dergleichen. Es wurde weder die Öffentlichkeit informiert (lediglich die Sozialämter der Stadt wurden intern über die kriminellen Machenschaften des Vereins für Schuldnerselbsthilfe informiert), noch wurden seitens des Senates irgendwelche strafrechtlichen Schritte oder eine Überprüfung des eingetragenen Vereins und der nicht eingetragenen Treuhandverwaltung eingeleitet.

Noch wochenlang konnte dieser "Verein" als Selbsthilfegruppe inserieren, täglich wurden ca. 5-10 (eigene Angaben) neue "Opfer" gewonnen. Zwar hat der Verbraucherschutzverein Abmahnungen, wegen des Verstoßes gegen die § 1/3 UWG (wettbewerbswidrige und täuschende Werbung) verschickt, gekümmert hat dies die Firma relativ wenig, denn mit immer anderen Werbetexten konnten sie dies immer locker konterkarieren.

Erst die Einschaltung des Registergerichtes zu Maßnahmen gemäß BGB 43 (Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins), eine Strafanzeige der Verbraucherzentrale wegen Betruges und massiver Öffentlichkeitsarbeit unsererseits, haben dieser Geierfirma das Handwerk gelegt.

Schuldnerhilfe e.V.

alias

Schuldnerhilfe D e.V.

alias

Treuhandverwaltung Muer

Im Gegensatz zu den (mehr plumpen) Methoden der oben beschriebenen "Schuldnerselbsthilfe e.V." sind die Praktiken der sattsam bekannten "Schuldnerhilfe D" mit ihren über das gesamte Bundesgebiet verstreuten Filialen (das Info der BAG-SB berichtete mehrmals darüber) mehr als smart zu bezeichnen.

An diesem Beispiel läßt sich am besten das mangelnde Problembewußtsein und die Ignoranz öffentlicher Verwaltungsstellen zum Problem der Verbraucherverschuldung darstellen.

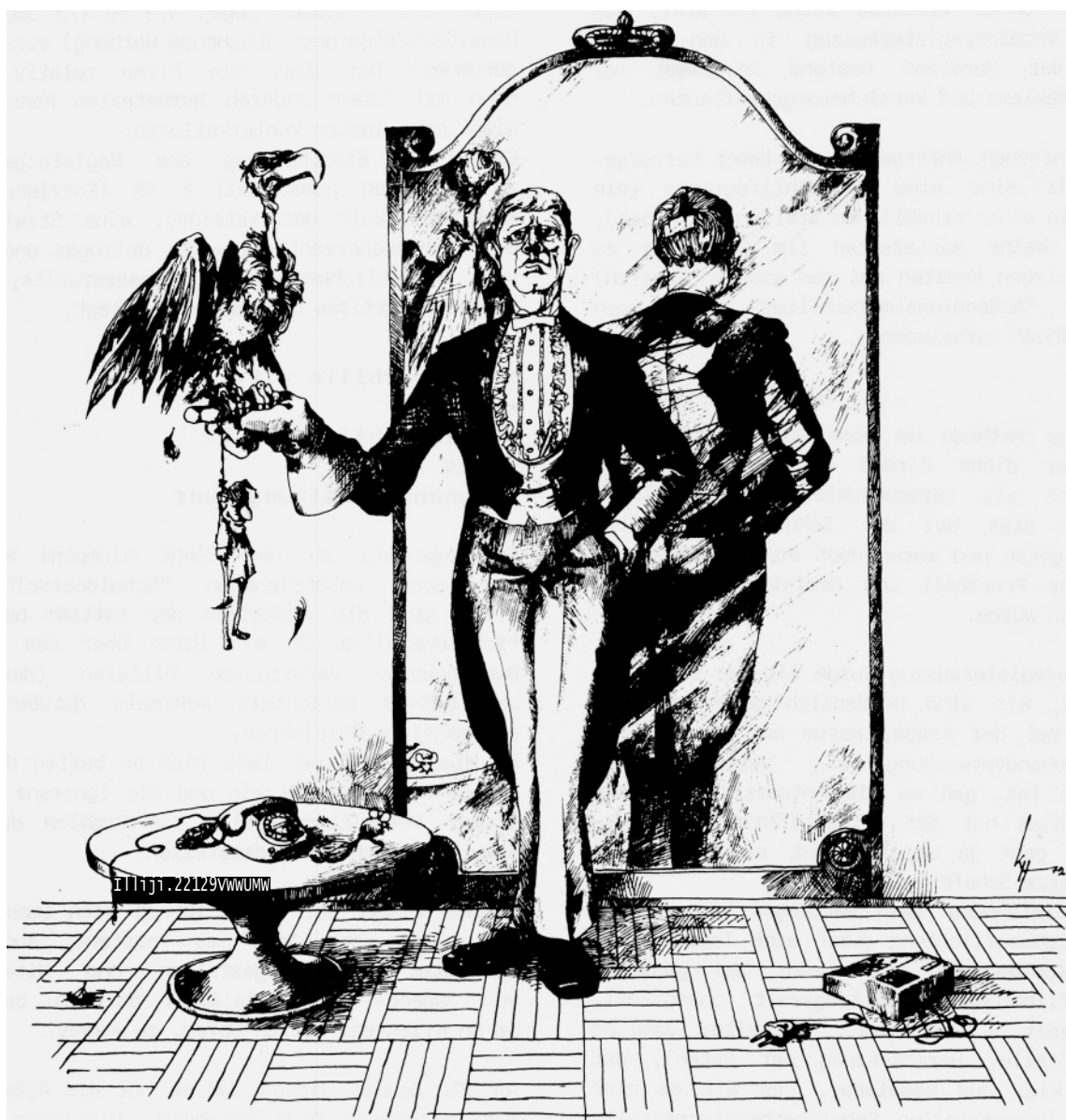
Geschäfte mit der Armut lohnen sich immer mehr, vor allem wenn "man" es versteht, auch noch kommunale Verwaltungsstellen und Mitarbeiter von Jugend- und Sozialämtern dazu zu benützen, um an Klienten, sprich Opfer, zu kommen.

Am 20. Januar dieses Jahres hat die Außenstelle der Schuldnerhilfe D (Arnsberg), Kienitzer Str. 24, 1000 Berlin 44 (Neukölln), alle Berliner Sozialämter angeschrieben und mit einem Informationsblatt (über den "Verein: wer wir sind, wie helfen wir, wie finanzieren wir uns...") sich als Hilfsmöglichkeit für ver- und überschuldete Einzelpersonen und Familien angeboten. Frech kommt doch weiter!

Der Zeitpunkt war äußerst clever gewählt, denn die Beratungsstellen in der Entschuldungshilfe (zu der Zeit - vier) waren und sind total überlastet (Wartezeiten von bis zu sechs Monaten) und in der öffentlichen Diskussion wurde das Tabuthema Geld - Verschuldung immer öfter angesprochen. Die Folge war und ist, daß immer mehr Betroffene sich an die Ämter wandten, um Beratungsstellen in der Entschuldungshilfe benannt zu bekommen. Die Be- und Überlastung der Beratungsstellen war vor allem in den Ämtern bekannt

und sie waren deshalb auch immer dankbar dafür, wenn ihnen weitere Beratungsstellen zur Vermittlung benannt wurden.

Das makabre an der ganzen Angelegenheit ist, jede bezirkliche Verwaltungsstelle war darüber informiert, daß der sich als gemeinnützig bezeichnende Verein Kosten in Höhe von 100 DM für seine Tätigkeit in Rechnung stellt; es lagen aber keine Informationen darüber vor, wie sich der Verein insgesamt finanziert. Vielleicht haben



Soso, das Sozialamt schickt Sie - dann wollen wir doch mal schauen, was aus Ihnen noch rauszuholen ist !

(Zeichnung »Management by Bankruptcy« von Kurt Halbritter; mit freundlicher Genehmigung des Hanser-Verlages, München)

die Behörden in Vogel-Strauß-Manier hierzu deswegen keine Erkundigungen eingeholt, weil Schuldnerberatung bis dato nicht öffentlich gefördert wurde.

Darüber hinaus mußte die Praxis kommerzieller Entschuldungsbüros, spätestens mit der ZDF Ausstrahlung "Mit Geld bist du ein Drache - ohne Geld bist du ein Wurm" im Mai d.J. oder dem Artikel von Laebe im BAG SB INFO bekannt sein. (Es ist völlig unwahrscheinlich, daß kein einziger Sozialamtsmitarbeiter weder den Film gesehen noch den Artikel gelesen hat).

Nachträglich - wir haben im August Anfragen in den Bezirksparlamenten stellen lassen - behaupteten zwar einige BezirkssozialstadträtInnen:

- sie hätten nur ihre leitenden Mitarbeiter auf die Hilfsmöglichkeit des Vereins hingewiesen, nicht aber ihre Sachbearbeiter,
- ein Bezirk gab locker zu, Mitarbeiter auf die Hilfsmöglichkeiten dieses Vereins hingewiesen zu haben, aber ihnen wären Informationen zugegangen, die auf die kommerzielle Tätigkeit dieses Vereins hinwiesen und sie hätten im Februar ihre Mitarbeiter vor diesem Verein gewarnt! (Nicht jedoch den Senat und die anderen Bezirksämter).

- ihnen wäre der Verein von vornherein suspekt gewesen,

- viele der Bezirke haben sich entweder an den Verbraucherschutzverein, Verbraucherzentrale oder an die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales gewandt mit der Bitte um weitere Informationen, die sie nicht bekamen, weil angeblich keine Erkenntnisse über den Verein "Schuldnerhilfe D" vorlagen.

Alle diese Aussagen sind im Grunde genommen nur als peinlich zu bezeichnen, denn Fakt ist:

- zumindest in einem Bezirk kann man nachweisen, daß Sozialhilfeempfänger an diesen Verein durch Sozialamtsmitarbeiter vermittelt wurden,
- daß spätestens im Mai bekannt gewesen sein mußte, daß gegen den Verein Schuldnerhilfe D ein Ermittlungsverfahren, AZ: 30 RBOWI 14/86 (Staatsanwaltschaft Arnsberg) läuft,
- daß spätestens im Juni bekannt gewesen sein mußte, daß dieser Verein Schuldnerhilfe D, keine Erlaubnis zur Rechtsberatung hatte (Präsident des Landgerichtes Arnsberg, AZ: 371 a I - zu 98) und der Verein keinerlei Beratung und Hilfestellung gemäß BSHG 8 durchführte, (Schriftwechsel des Verbraucherschutzvereins mit der Schuldnerberatungsstelle des Kirchenkreises Kreuzberg die dies aufgedeckt hatte).

Die bezirklichen Sozialämter wurden weder über

den sog. Verein informiert und gewarnt, noch wurden Maßnahmen eingeleitet, um Hochverschuldete vor den Machenschaften dieser kommerziellen "Schuldnerberatungsstellen" zu schützen.

Für uns besteht der begründete Verdacht, daß etliche Menschen über das Sozial- oder Jugendamt an diesen "Verein" vermittelt wurden, denn öffentlich zu werben hat die Schuldnerhilfe D in Berlin noch nie nötig gehabt.

Es kann nur als Skandal bezeichnet werden, daß überhaupt nichts unternommen wurde, um der Schuldnerhilfe D das Handwerk zu legen, noch Ende August war der Verein zur Annahme neuer Kunden bereit und der Briefkasten und die Türschilder wiesen den Weg zur "Schuldnerhilfe D".

Insgesamt ist unser Vertrauen in die Kompetenz und Schutz des Verbrauchers vor Geschäftemachern der übelsten Sorte, durch öffentliche Stellen, ziemlich geschrumpft. Bis dato (Ende September) gibt es noch keine Liste der Beratungsstellen in der Entschuldungshilfe, die für Betroffene als Wegweiser dienen könnte.

Es gibt auch keinerlei Informationen und Tips (außer unserem Info-Heft) für Menschen, die auf solche Firmen hereingefallen sind. Bei Beratungsstellen in der Entschuldungshilfe kommen zunehmend mehr und mehr Fragen über Kosten, Beiträge und dergleichen. Dies ist u.E. ein Indiz dafür, daß immer mehr Personen mit kommerziellen Stellen konfrontiert wurden.

Neben dem zügigen Ausbau von Beratungsstellen-netzen, mit dem eine Kürzung der langen Wartezeiten erreicht werden kann, eine Forcierung der Information und Aufklärung auch und gerade für kommunale Stellen, müssen die Beratungsstellen selbst mehr in die Öffentlichkeit gehen.

Gerade weil die Geierfirmen meistens immer um ein oder zwei Nasenlängen voraus sind ist es dringend erforderlich, daß schon weit im Vorfeld über die Machenschaften der kommerziellen "Entschuldungsbüros" und anderer die Geschäfte mit der Armut betreiben, informiert und aufgeklärt wird.

OLG hebt einstweilige Verfügung auf

Kein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz

von RAin Gisela Fieseler und Prof. Dr. Gerhard Fieseler, Fulda

In Heft 1/1988 BAG - SB-Info hat Rechtsanwalt Helmut Achenbach, Kassel, von einer einstweiligen Verfügung des Landgerichtes Kassel berichtet, mit der dem Schuldner- und Verbraucherschutz Kassel e.V. untersagt worden war, im Rahmen seiner Schuldnerberatung gegenüber Dritten oder seinen Mitgliedern Rechtsberatung vorzunehmen, ohne im Besitz der hierfür erforderlichen Erlaubnis zu sein, insbesondere sich Vollmachten erteilen zu lassen, um wegen bestehender Forderungen Vereinbarungen zu treffen im Hinblick auf Anerkennung oder Ablehnung, auf Stundung, Erlaß, Ratenzahlungen oder Vergleiche und in dieser Weise tätig zu werden.

Eine ähnliche Entscheidung derselben Kammer für Handelssachen war bereits zuvor am 06.10.1987 ergangen. Der Urteilstenor lautete noch allgemeiner:

"Dem Beklagten wird bei Meidung von Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft oder von Ordnungshaft untersagt, im Rahmen seiner Schuldnerberatung gegenüber Dritten oder seinen Mitgliedern Rechtsberatung vorzunehmen, ohne im Besitz der dafür erforderlichen Erlaubnis zu sein".

Der Urteilshinweis, das angedrohte Ordnungsgeld betrage 5,00 DM bis höchstens 500.000 DM, die einzelne Ordnungshaft 1 Tag bis höchstens 6 Monate, insgesamt (also bei wiederholter Festsetzung) nicht über 2 Jahre, sorgte bei den Vorstandsmitgliedern des beklagten Vereins, "an denen die Ordnungshaft gegebenenfalls zu vollstrecken" sei, begreiflicherweise für einige Aufregung.

Dieses Urteil richtete sich gegen eine Schuldnerberatungsstelle im Landkreis Kassel, deren Träger ein eingetragener Verein ist, der bundesweit "vornehmlich im weiten Vorfeld schwerer psychischer Erkrankungen" Hilfe leistet und dabei "möglichst auch schon prophylaktisch wirken" möchte (Zitate aus der Vereinssatzung).

Auf die Berufung dieses Vereins hin, ist das Urteil des Landgerichtes Kassel am 08.04.1988 vom 25. Zivilsenat des Oberlandesgerichtes Kassel abgeändert worden. Der Antrag des Kasseler Anwalts wurde zurückgewiesen, und der Antragsteller hat die Gerichts- und Anwaltskosten des gesamten Verfahrens zu tragen. Die Berufung hatte also vollen Erfolg.

Die Berufungsbegründung war unter anderem damit begründet worden, daß der Inhalt des angeführten Urteils erster Instanz zu unbestimmt war. In der Tat konnte das Urteil des Landgerichtes keine Rechtskraft entfalten, weil der eigentliche Streitpunkt, ob der Beklagte überhaupt Rechtsberatung betreibt, und wenn ja, worin diese Rechtsberatung denn nun besteht, völlig offen blieb. Daß der Beklagte keine unerbittliche Rechtsberatung erteilen darf, ist eine Binsenwahrheit, und hierüber wurde selbstverständlich niemals gestritten. So blieb denn völlig unklar, was denn nun unterlassen werden sollte, um nicht ein Ordnungsgeld oder Ordnungshaft zu riskieren.

Dieser Überlegung schloß sich das Oberlandesgericht an und änderte schon aus diesem Grund das Urteil des Landgerichtes ab:

"Es bedarf der Beschreibung einer konkreten Verletzungshandlung, die untersagt werden soll. Anders ist eine Zwangsvollstreckung dieses Verbotes nach 890 ZPO nicht möglich. Dieser Zwangsvollstreckung kommt ein strafähnlicher Charakter zu, der seinerseits um eine klare und ohne weiteres verständliche Umschreibung des Verbotes verlangt wie sich nicht zuletzt auch aus dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG ergibt".

Allerdings hatte der Kasseler Anwalt während der mündlichen Verhandlung erstmals seinen Antrag dadurch konkretisiert, daß er ihn auf den eingangs zitierten Urteilstenor im Parallelverfahren (den Schuldner- und Verbraucherschutz Kassel e.V. betreffen) abstimmte. Obwohl es in der mündlichen Verhandlung den Anschein hatte, als sei dem Gericht auch dieser Antrag nicht konkret genug, ließ es dies in seiner Entscheidung offen. Es konnte dies tun, weil es mit dem beklagten Verein der Auffassung war, daß jedenfalls die für eine einstweilige Verfügung erforderliche Dringlichkeit einer sofortigen Regelung (sogeannter Verfügungsgrund im Sinne des 940 ZPO) fehle: Der Verfügungskläger habe weder dargelegt noch glaubhaft gemacht, daß ihm durch die Beratungstätigkeit wahrscheinlich ein Schaden entstehe und dieser Schaden später weder zu begrenzen noch zu beseitigen sei. Es sei nichts dafür ersichtlich, daß dem Kläger, der seine Anwaltspra-

xis in Kassel betreibt, eine nennenswerte Anzahl von Mandanten deshalb entgehe, weil der beklagte Verein eine Schuldnerberatungsstelle im Landkreis Kasse betreibe. Im übrigen "vertritt der Kläger nicht - etwa wie eine Rechtsanwaltskammer - die Interessen einer Vielzahl von Anwälten; es (sei) auch nicht dargelegt, daß die von ihm betriebene Rechtsanwaltspraxis zu denjenigen gehört, die im Bezirk des Landgerichts Kassel einen auffällig hohen Umsatz aufweisen oder eine Vielzahl ihrer Mandate aus dem Umkreis (des Sitzes der Schuldnerberatungsstelle) erhalten".

Besonders bemerkenswert ist dabei, daß das Oberlandesgericht der im Verfahren von Anfang an vertretenen Auffassung des Beklagten folgt und das Vorliegen eines etwaigen Unterlassungsanspruches wegen unlauteren Wettbewerbs (§ 1 UWG) verneint, zu dessen Sicherung im Wege einstweiliger Verfügung die Voraussetzungen des § 940 ZPO nicht vorzuliegen brauchen (§ 25 UWG). Das Oberlandesgericht erkennt, daß "die kostenlos durchgeführte Schuldnerberatung ersichtlich weder der Förderung eigener noch der Förderung fremder wirtschaftlicher Betätigung dient. Die Verfügungsbeklagte hält sich für einen Verband der freien Wohlfahrtspflege und führt die Schuldnerberatung lediglich im Rahmen von ihm in Anspruch genommener sozialer Betreuung aus. Es wäre verfehlt, eine solche soziale Betreuung dem geschäftlichen Verkehr zuzurechnen und sie damit Wettbewerbsregeln zu unterstellen, die auf die Konkurrenz von Gewerbetreibenden zugeschnitten sind (vgl. dazu BGHZ 42, 210, 218). Ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs liegt eben nur in einem Tun, das geeignet ist, den Absatz einer Person zu Ungunsten desjenigen einer anderen Person zu fördern. Für eine konkrete Wettbewerbsbeziehung ist nicht die Gleichheit oder Gleichartigkeit der angebotenen Leistung, sondern der gleiche Abnehmerkreis wesentlich. Daher kann ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs im geschäftlichen Verkehr nur dann angenommen werden, wenn die Beteiligten gewissermaßen als Rivalen um die Kaufkraft eines Kunden auftreten. Daran fehlt es hier, da der Verfügungsbeklagte lediglich im Rahmen sogenannter sozialer Betreuung kostenlos tätig wird".

Selbstverständlich ist diese Entscheidung aus der Sicht der betroffenen Schuldnerberatungsstelle und wohl auch für die gesamte Schuldnerberatung erfreulich. Nicht ausgeschlossen ist aber, daß sich der Kasseler Anwalt und der Träger der Schuldnerberatung im Verfahren zur Hauptsache erneut gegenüberstehen: eine entsprechende Klage auf Unterlassung von Rechtsberatung könnte in einem solchen Verfahren jedenfalls nicht mangels Dringlichkeit des Begehrens abgewiesen werden.

wir möchten deshalb in der hier gebotenen Kürze begründen, warum eine Klage aus sachlich-rechtlichen Gründen abzuweisen wäre.

Weil das Oberlandesgericht seine Entscheidung auf das Fehlen des in § 940 ZPO vorausgesetzten Verfügungsgrundes der Dringlichkeit stützte, konnte es offenlassen, ob "aus einer entsprechenden Anwendung der §§ 12, 862, 1004 BGB i.V.m.

§ 823 Abs. 2 BGB und Art. 1 Abs. 1 RBRG ein Verfügungsanspruch herzuleiten" gewesen wäre. Hiermit ist zugleich die einzige Anspruchsgrundlage genannt, die überhaupt für ein Unterlassungsbegehren ernstlich in Betracht kommt, wenn sie hier auch - wie sogleich zu zeigen sein wird - nicht gegeben ist.

Geradezu absurd und im Grunde lächerlich ist es dagegen, im Verhältnis von Anwälten und Schuldnerberatungsstellen auf § 1 UWG abzustellen:

Diese Norm lautet: "Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden".

Hier besteht aber ersichtlich weder ein Wettbewerbsverhältnis - wer dies anders sieht, verkennt die jeweilige Eigenart anwaltlicher bzw. psychosozial-wirtschaftlicher Beratung, noch ist die Beratung von Schuldnern durch dafür eingerichtete, als gemeinnützig anerkannte und öffentlich (hier auch durch das Arbeitsamt) geförderte Beratungsstellen "unlauter": von einem hierzu erforderlichen "Verstoß gegen die guten Sitten" könnte nur die Rede sein, wenn damit "gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden" verstoßen würde. Nach der Meinung des Kasseler Anwaltes gehören demnach alle Rechtsanwälte, Richter und Staatsanwälte, die Betroffene zu Schuldnerberatungsstellen geschickt haben, nicht zu den "billig und gerecht Denkenden" - ein Standpunkt, auf den nicht mit wissenschaftlicher Argumentation sondern nur mit beißender Satire zu antworten wäre. Allzu eindeutig ist es, daß sich alle von dem Kasseler Anwalt und vom Landgericht Kassel erwähnten Gerichtsentscheidungen, die das UWG herangezogen haben, auf gewerbliche Schuldenregulierer beziehen.

Daß das OLG Kassel dies erkannt und unmißverständlich ausgesagt hat, ist bereits ausgeführt worden.

Ein Unterlassungsanspruch könnte sich mithin nur auf § 823 BGB stützen, dessen Abs. 2 BGB in Betracht kommt, weil das Rechtsberatungsgesetz allgemein als ein den Schutz anderer, der Rechtssuchenden wie der Rechtsanwälte, bezweckendes Gesetz aufgefaßt wird. Danach wird denn auch jeder Verstoß gegen das (fragwürdige)

Rechtsberatungsgesetz gleichsam wie selbstverständlich ("ipso iure") für rechtswidrig im Sinne des bürgerlichen Deliktsrechts gehalten. An Stelle einer andernorts nötigen kritischen Analyse solch kurzschlüssiger Rechtslösung unhinterfragter Interessen und Konflikte, die an die Erfindung und Durchsetzung des sogenannten Rechtes am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb erinnert, wollen wir hier die auch in der Berufungsbegründung ausführlich vertretene Meinung betonen, daß das Rechtsberatungsgesetz überhaupt nicht verletzt wird, wenn Schuldnerberatungsstellen das tun, was der Verfügungskläger untersagt wissen will. In der mündlichen Verhandlung hat auch der Vorsitzende des Senates betont, daß diese Beratungsstellen nicht arbeiten können, ohne die Schuldner auch rechtlich zu beraten. Nur sei es eben fraglich, wo hier die Grenze liege, jenseits der Rechtsberatung nur noch nach Maßgabe des Rechtsberatungsgesetzes erlaubt sei. Auch in diesem Beitrag kann diese Grenze nicht genau bestimmt werden, so viel sollte aber bei einer verfassungskonformen Auslegung des Rechtsberatungsgesetzes feststehen: eine Rechtsberatung im Rahmen (und im Dienst) einer umfassenden Sozialberatung, bei der finanzielle und evtl. auch psychische Probleme im Vordergrund stehen und auch den Anlaß zum Aufsuchen der Beratungsstelle gegeben haben, verstößt nicht gegen das Gesetz. Zu einer solchen Beratung sind die Rechtsanwälte weder in der Lage noch - wegen des damit verbundenen Zeitaufwands - willens; sie ist auch nicht ihr Auftrag, denn dieser ist auf eine Analyse der Rechtslage, eine nötigenfalls streitige Auseinandersetzung, die Beschaffung eines Rechtstitels gerichtet. Auch für Verhandlungen mit der Gegenseite ist der Rechtsaspekt maßgebend. Der Vergleich, den zwei Rechtsanwälte für ihre Mandanten zustandebringen, "beseitigt den Streit oder die Ungewißheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege des gegenseitigen Nachgeben", wie es in § 779 Abs. 1 BGB heißt. Im Gegensatz dazu stehen in der Schuldnerberatungsstelle nicht Rechtsverhältnisse, die es zu prüfen gilt, im Vordergrund, sondern die wirtschaftliche Situation von Schuldnern, die es meist mit zahlreichen Gläubigern zu tun haben, sowie (jedenfalls in der Beratungsstelle des Beklagten entsprechend deren Satzung) die damit verbundenen psychosozialen Folgeprobleme. Hierbei handelt es sich nicht um "die Regulierung fremder Rechtsangelegenheiten", sondern um Beistand bei der Sichtung von Schulden und von wegen, damit besser umzugehen. Dabei ist der Schuldnerberater eher "Sprachrohr" ("Bote") des Schuldners als sein Vertreter, und alles läuft darauf hinaus, den Schuldner zur Selbsthilfe zu befähigen. Hierauf sollte bei der Abfassung von Vollmachten geachtet

werden, und vielleicht empfiehlt es sich auch, daß Vereinbarungen mit Gläubigern, die der Schuldnerberater vorbereitet hat, vom Schuldner selbst abgeschlossen werden.

Sozialarbeiter haben stets Klienten in allen Arbeitsfeldern auch rechtlich beraten, und Schuldnerberatung gehört zu den Aufgaben der Sozialarbeit, seitdem es diese gibt. Durch die Institutionalisierung von Schuldnerberatung in eigens dafür vorgesehenen Beratungsstellen hat sich an der Art dieser Tätigkeit nichts geändert, was es nun auf einmal rechtfertigte, die Schuldnerberatung als Rechtsberatung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes zu qualifizieren. (Allerdings bedeutet die fachliche Spezialisierung eine bessere Organisation, größere Fachlichkeit und besserer Zugang für Schuldner). Es besteht also keinerlei Anlaß, im unreflektiert angelesenen Nachempfinden juristischer Literatur einzuräumen, bei Schuldnerberatung handele es sich eben doch um Rechtsberatung, weil nun einmal zwar unentgeltlich, aber doch von vornherein "mit Wiederholungsabsicht" selbstverständlich auch Rechtsfragen angeschnitten werden. Angesichts der sogenannten Verrechtlichung der meisten Lebensbereiche ist eine Sozialarbeit ohne Rechtsthematisierung durchweg ausgeschlossen. Auftrag, Inhalt und Methoden von Schuldnerberatung als Arbeitsgebiet der Sozialarbeit sind so präzise zu bestimmen, daß die Unterschiede zur Tätigkeit eines Rechtsanwaltes einsichtig werden. Hierauf ist in der Berufungsbegründung große Sorgfalt verwendet worden, was nicht zuletzt deshalb schwierig war, weil nach wie vor eine fundierte Wissenschaft sozialer Arbeit fehlt. Eine klare Unterscheidung der Dienstleistungsangebote der beiden Professionen setzt u.a. voraus eine klare Sicht der Probleme - auch und gerade durch die Brille der Betroffenen -, der jeweiligen Ziele, Möglichkeiten und Methoden professioneller Hilfe, des Klienten- bzw. Mandantenkreises, der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen der Beratung und der institutionellen Einbindung einerseits als "Organ der Rechtspflege", andererseits als Teil der sozialen Arbeit, die persönliche Hilfe im Sinne von § 8 BSHG leistet und dabei insbesondere den in §§ 1 ff. BSHG und §§ 1 ff. SGB I enthaltenen Grundsätzen der Sozialhilfe und der Durchsetzung sozialer Rechte verpflichtet ist.

Es bedarf mithin keiner Ausführungen mehr dazu, ob die Schuldnerberatung nicht eben doch unter das Rechtsberatungsgesetz fällt, aber erlaubt ist. Auch dafür spricht eine Reihe von Argumenten, die hier nicht angeführt werden sollen, die aber selbstverständlich in einem evtl. Hauptsacheverfahren wiederum vorzutragen sein werden.

»Äußerst vorsichtige Befragung«

Kundenbespitzelung beim Versandhaus Wenz

von Stephan Hupe, Kassel

Der Versandhandel ist ohne Zweifel eine ganz eigene Branche. Geschäftsgrundlage ist, daß Verkäufer und Käufer sich nicht in die Augen sehen müssen, es wohl angesichts der Umstände, die zu solchen Geschäften führen, auch kaum fertigbrächten.

Was die Versandhäuser an teuren Innenstadt-Mieten und Personal einsparen, scheinen sie in einen schamlosen Dauerbeschuß mit Katalogen und Prospekten zu investieren. Hier wird der Kunde nicht umworben, sondern nahezu genötigt, doch endlich von diesem oder jenem absolut einmaligen Angebot Gebrauch zu machen, wo es doch schon heute gekauft und erst nach Ostern oder gar erst nach Pfingsten bezahlt werden muß.

Solcherart gemütsstrapaziert wird natürlich auch mal derjenige schwach, der heute sowieso nicht zahlen könnte und eigentlich auch nicht so sicher ist, ob es ihm denn morgen leichter fallen wird.

Und so ist es auch kein Zufall, daß Versandhäuser in den Jahresberichten der Schuldnerberatungsstellen - dort mitunter versteckt hinter ihren eigenen Teilzahlungsbanken oder Inkassodiensten - zu einer der größten Gläubigergruppen zählen und entsprechend in kaum einem überschuldeten Haushalt in der Liste der Peiniger fehlen.

Die Insolvenz des Kunden ist auch genau der Moment, in dem jede Schamhaftigkeit ein Ende findet. Das Versandhaus Quelle - den werten Lesern/innen ein Begriff - hat mit einem genialen Streich, der offenbar noch nicht vollends gescheitert ist, die Insolvenz des Kunden zum alleinigen Problem der bundesdeutschen Sozialämter gemacht.

Im Gegensatz hierzu hat das Versandhaus Wenz einen anderen Weg gewählt: Im Bewußtsein, daß die eigenen Kunden nicht etwa Könige, sondern - vor allem wenn sie insolvent - Betrüger sind (womit aus Wenz'scher Sicht die Schuldfrage nicht nur monetär, sondern auch moralisch geklärt wäre), läßt Wenz ihre 'Zahlungsunwilligkeit' durch Spitzeldienste ermitteln.

Von der Schuldnerberatung der Arbeiterwohlfahrt in Ellwangen wurde ein Fragebogen entdeckt, der mit der Überschrift "Bitte äußerst vorsichtige Befragung" (siehe Kasten) das Äußerste an Unverschämtheit darstellt, was uns in dieser Richtung bislang untergekommen ist. Es einfach nur in der Rubrik "Hier kommt der Gläubiger zu Wort ...!" zu veröffentlichen, würde dem Ausmaß des Skandals, der durch die öffentliche Brandmarkung der insolventen Kundschaft gegeben ist, nicht gerecht werden.

Die AWO Ellwangen schreibt dazu:

*Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei übersende ich Ihnen ein Schreiben der Fa. Cassin & Co. Karlsruhe, das ich bei einem älteren Herrn mit Schauern entdeckt habe, als er mich bat, ihm beim Ausfüllen desselben behilflich zu sein.*

Durch Nachfragen ergab sich, daß er solche "Befragungen" schon seit geraumer Zeit tätigt - seine Familie ist schon seit Generationen ortsansässig und somit (Kleinstadt) bestens informiert! Als Dank für seine Bemühungen erhält er dann eine Prämie.

Nach meinen bisherigen Erkundigungen kann man gegen solche Bespitzelungen nicht rechtlich vorgehen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Möglichkeiten mal prüfen könnten!

Ansonsten gehört so etwas auf jeden Fall ins Horrorkabinett eines jeden Schuldnerberaters!

*mit freundlichem Gruß
C. Brüning-Hübet*

Wir haben uns hierauf bemüht, ausfindig zu machen, wer für die Wahrung der Datenschutzbelange zuständig ist und sind über die Landesbeauftragte für den Datenschutz an das Innenministerium von Baden-Württemberg geraten, von wo wir folgende Stellungnahme erhalten haben:



INNENMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

*Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Gottschalkstraße 51*

3500 Kassel

*Betr.: Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
Bezug: Ihr Schreiben vom 09.05.88 (Sm)
unser Schreiben vom 03.06.88*

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich nach dem §§ 40, 30 BDSG nehmen wir zu Ihrer Anfrage unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten wie folgt Stellung:

1. Die Firma O. Cassin & Co. (Cassinex), Beiertheimer Allee 9, 7500 Karlsruhe 1, ist dem Innenministerium Baden-Württemberg aufgrund früherer Überprüfungen bekannt. Die Firma Cassin bzw. ihre Erledigungsstellen erteilen Auskünfte in Form eines Berichts, der nur einmal verwendet wird. Ein Auskunftssarchiv (Datensammlung) ist nicht vorhanden. Aus diesem Grunde richtet sich die Tätigkeit der Firma Cassin nicht nach dem Bundesdatenschutzgesetz; sie unterliegt daher auch nicht der Überwachung durch das Innenministerium.

Das Bundesdatenschutzgesetz schützt personenbezogene Daten nur, soweit sie in Dateien gespeichert, verändert, gelöscht oder aus Dateien übermittelt werden (§ 1 Abs. 2 Satz 1 BDSG). Die Firma Cassin erledigte ihre Auskünfte jedoch - wie bereits erwähnt - ohne die Verwendung einer Datei (gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten; § 2 Abs. 3 Nr. 3 BDSG).

Selbst wenn die Firma unter das Bundesdatenschutzgesetz fiele, wäre deren Tätigkeit grundsätzlich zulässig. Auskunftsteilen sammeln und speichern Daten, die sich auf die Kreditfähigkeit und die Kreditwürdigkeit (Bonität) von Einzelpersonen und Firmen beziehen. Diese Tätigkeit ist im 4. Abschnitt des BDSG geregelt. Eine solche Auskunftsteil unterliegt der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (§ 40 BDSG); der Betroffene hat Anspruch nach § 34 und § 35 BDSG auf Benachrichtigung, Auskunft, Berichtigung sowie auf Sperrung bzw. Löschung seiner personenbezogenen Daten.

2. Ob bei der Erledigungsstelle der Firma O. Cassin & Co. Karlsruhe in Ellwangen die Voraussetzungen für die Anwendungen des BDSG gegeben sind, können wir nur abschließend klären, wenn uns die genaue Anschrift und Tätigkeit bekannt wird. In dem bei der Aufsichtsbehörde geführten Register

nach § 39 BDSG ist eine solche Auskunftsteil nicht eingetragen.

3. Die Informationsbeschaffung (Datenerhebung) als Vorstufe zur Datenerfassung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BDSG) fällt grundsätzlich nicht unter den Schutz des BDSG. Die Art und Weise der Erhebung kann jedoch bei der Beurteilung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die nachfolgende Speicherung eine Rolle spielen, weil bei unzulässig beschafften Daten Grund zur Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden und somit nach §§ 23, 32 Abs. 1 BDSG. eine unzulässige Speicherung vorliegt.

Spezielle im BDSG verankerte Rechtsgrundlagen über die Durchführung von Recherchen gibt es nicht. Neben der Auswertung von allgemein zugänglichen Quellen kann gerade von den vielfältigen Recherchemöglichkeiten (Befragung des Betroffenen, von Arbeitgebern, Nachbarn usw.) die sog. "Nachbarschaftsbefragung" (Recherchen im Wohnumfeld des Betroffenen) zu einer Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange führen, weil die Art bestimmter Befragungen Spekulationen über das Geschäftsgebaren des Betroffenen bei dem Befragten auslösen können.

Unter Anwendung der Grundsätze der Nachrangigkeit, d.h. Eigenbefragung vor Fremdbefragung, und der Verhältnismäßigkeit, d.h. Verzicht von Befragungen in erkennbaren Bagatellfällen, wurden zwischen den Vertretern der obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz und den Vertretern des Verbandes der Handelsauskunftsteilen die nachstehenden Vereinbarungen über die Durchführung solcher Befragungen getroffen:

Sofern auf die Fremdbefragung nicht verzichtet werden kann, ist diese auf folgende Angaben zu beschränken:

- Wohnort/Aufenthaltsdauer
- Einkommen
- Arbeitgeber
- **Wirtschaftliche Verhältnisse/ evtl. Bankverbindung.**

Fragen nach einer "persönlichen Beurteilung" z.B. Ruf und Charakter bzw.

Würdigkeit des Betroffenen dürfen nicht gestellt werden.

Entsprechend den oben dargestellten Ausführungen unter 1. können wir allerdings durch das Auskunftsersuchen der Firma Cassin & Co. Karlsruhe keinen Verstoß gegen das BDSG feststellen. Wir werden aber den beteiligten Firmen gegenüber anregen, daß der verwendete Anfragezettel auf die für die Bonitätsprüfung erforderlichen Angaben reduziert wird.

*Mit freundlichen Grüßen
Gwinner*

Man will im Innenministerium also anregen, die Firmen mögen doch so nett sein, den Anfragezettel auf die für die Bonitätsprüfung notwendigen Angaben zu reduzieren, aber im Grunde ist halt alles rechtens. Alles was recht ist, aber das Bundesdatenschutzgesetz ist demnach das Papier nicht wert, auf dem es steht.

»Der rechtliche Hinweis«

Schulden des Gatten/der Gattin

Die »Schlüsselgewalt«

von Michael Seysen, Rechtsreferendar, Köln

1. Grundsatz

Im Grundsatz ist der Schuldner, und nur dieser, verpflichtet, die sich aus dem Schuldverhältnis ergebende Leistung zu erbringen (§ 241 S. 1 BGB). Hieran ändert sich auch nichts durch eine Eheschließung. 1363 Abs. 2 S. 1 regelt nämlich, daß das Vermögen des Mannes und der Frau nicht gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten wird, wenn die Ehegatten im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft leben. Dies ist dann der Fall, wenn die Ehegatten keine anderweitige Regelung getroffen haben. Wenn also die Vermögensmassen der Eheleute getrennt bleiben, dann gilt dies auch für die Schulden. Bringt also ein Partner Schulden mit in die Ehe, so bleibt er allein Schuldner.

Eine vertragliche anderweitige Regelung kann bei Eingehung der Ehe, aber auch zu jedem Zeitpunkt nach Eingehung der Ehe den Zustand der Zugewinnsgemeinschaft (gesetzlicher Güterstand) aufheben oder ändern (§ 1408 Abs. 1 BGB). Ein solcher Vertrag muß vor dem Notar geschlossen werden (§ 1410 BGB). Schließen die Ehegatten einen Vertrag, nach dem der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen wird und der Güterstand der Gütertrennung eintritt, so hat dies für

die Frage der Haftung für die Schulden aus Rechtsgeschäften des jeweils anderen Ehegatten keinen Einfluß, es sei denn, die Gütertrennung ist dem Gläubiger bekannt oder im Güterrechtsregister eingetragen gewesen; dann kann der in Anspruch genommene Ehepartner dies dem Gläubiger entgegenhalten (vgl. Beitzke, Familienrecht, 22. Aufl. 1981, 15, 1 (S. 120)).

Vereinbaren die Ehegatten Gütergemeinschaft, so ist hinsichtlich ihrer Vermögensmassen zu differenzieren. Es entstehen durch einen solchen Ehevertrag zwischen einer und fünf verschiedene Vermögensmassen. In jedem Fall entsteht die Vermögensmasse "Gesamtgut". Das Gesamtgut entsteht durch Verbindung des Vermögens des Mannes und der Frau (§ 1416 Abs. 1 S. 1 BGB). Es wird erhöht durch das Vermögen, welches die Ehegatten während des Bestehens der Gütergemeinschaft erwerben (§ 1416 Abs. 1 S. 2 BGB). Grundsätzlich ist das meiste Vermögen der Ehegatten Gesamtgut. Im Zweifel spricht eine Vermutung dafür, daß bestimmte Vermögensteile zum Gesamtgut gehören.

Es ist vorrangig für die Bestreitung des Familienunterhalts zu verwenden. Nur in dem Fall, wo es hierfür nicht ausreicht, ist auf andere Vermö-

gensmassen, auf deren Darstellung und Erläuterung hier nicht eingegangen werden kann, zurückzugreifen (vgl. hierzu Beitzke, Familienrecht, 22. Aufl. 1981, 16 II 1 (S. 124 f.)).

Wer dieses Gesamtgut verwaltet, kann und soll im Ehevertrag geregelt werden. Möglich ist, daß die Frau oder der Mann alleine, oder beide Ehegatten gemeinschaftlich die Vermögensmasse "Gesamtgut" verwalten. Für die Frage der Haftung sind also zunächst folgende drei Fälle zu unterscheiden:

- a) beide Ehegatten verwalten das Gesamtgut,
- b) die Frau verwaltet es alleine,
- c) der Mann verwaltet es alleine.

In Fall a) kann kein Ehegatte den anderen - aufgrund seines Verwaltungsrechts über das Vermögen - allein vertreten. Im Ergebnis ist dies aber unerheblich, da für die Geschäfte, die er - ohne Mitwirkung, ggf. auch ohne Wissen des anderen - tätigt, ohnehin das Gesamtgut haftet, und dies steht ja beiden zu.

In den Fällen b) und c) stehen letztlich auch beide Ehegatten für die Schulden ein, zwar ist immer nur der vertragschließende Teil primär verantwortlich, beide tragen aber die Verantwortung für die Vermögensmasse "Gesamtgut" (vgl. Beitzke, Familienrecht, 22. Aufl. 1981, 16 III 3 (S. 127)).

Für Schulden, die "mit in die Ehe gebracht" wurden, haftet nur der Ehepartner, der die zugrundeliegenden Verträge abgeschlossen hat, denn zu diesem Zeitpunkt bestand die Gütergemeinschaft ja noch nicht.

Auf weitere Besonderheiten des Güterstandes der Gütergemeinschaft kann im Rahmen dieses Beitrags nicht eingegangen werden.

2. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch zwei wichtige Ausnahmen

a) so regelt 1357 Abs. 1 BGB: "Jeder Ehegatte ist berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, daß sich aus den Umständen etwas anderes ergibt".

Im folgenden wird zu klären sein, was unter "Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie" (aa) und dem Halbsatz "es sei denn, daß sich aus den Umständen etwas anderes ergibt" (bb) zu verstehen ist. Rechtstechnisch wird die Fähigkeit, den anderen Ehegatten zu verpflichten, auch "Schlüsselgewalt" genannt.

aa) Bereits das Reichsgericht hat entschieden, daß bei gleichen Anschaffungen an mehreren Stellen oder Doppelkäufen nicht allein deshalb kein Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs vorliegt, weil einzelne Geschäfte sich hier auf überflüssige Gegenstände bezogen. Abzustellen ist vielmehr auf jedes einzelne Geschäft. Sollte also ein Ehegatte 10 Waschmaschinen bestellen, so würden nicht etwa 9 Bestellungen sich außerhalb des Rahmens der Schlüsselgewalt bewegen (vgl. Palandt/Diederichsen, 1357 Anm. 2b) a)). Nimmt ein Ehegatte einen sog. Hausfrauenkredit auf, so ist der andere Ehegatte jedoch nicht mitverpflichtet (vgl. Palandt/Diederichsen, 1357 Anm. 2b) aa)). Vermutlich wird dies damit begründet, daß nicht von vornherein klar ist, zu welchem Zweck dieses Geld aufgenommen worden ist: es besteht die Möglichkeit, daß der Kreditnehmer dieses Geld für familiäre oder private Zwecke aufgenommen hat.

"Unter den Begriff der angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie lassen sich vom Wortlaut her alle Geschäfte subsumieren, die sich innerhalb des verfügbaren Familieneinkommens halten" (Palandt/Diederichsen 1357 Anm. 2b) bb)).

Haben die Ehegatten einen gehobenen Lebensbedarf, so können ggf. auch Grundstückskäufe, der Erwerb von Luxuseinrichtungsgegenständen und Flugreisen im Rahmen der Schlüsselgewalt getätigt werden (vgl. Palandt, a.a.O.). Der Kommentator der Vorschrift 1357 BGB, Diederichsen, geht davon aus, daß der Sinn des Gesetzes sich nicht in der Formulierung niedergeschlagen hat und der Begriff "angemessener Deckung" nicht präzise umrissen werden kann, er geht jedoch davon aus, daß der Begriff "restriktiv dahingehend interpretiert wird, daß dem Lebensbedarf der Familie solche Geschäfte angemessen sind, bei deren Abschluß vor ihrer Eingehung eine Verständigung zwischen den Ehegatten gewöhnlich als nicht notwendig angesehen wird und über die in der Regel keine vorherige Abstimmung stattfindet. Dieser Auslegung (sei) schon deshalb der Vorzug zu geben, weil es sonst gerade bei solchen Dingen, die mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden sind, zu überraschenden Doppelverpflichtungen der Eheleute kommen kann" (Palandt, a.a.O.).

In erster Linie und unzweifelhaft gehören zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs Geschäfte, die sich auf folgende Gegenstände beziehen: Lebensmittel, Heizgeräte, Beleuchtung, Hausrat, einschließlich der Ersetzung von unbrauchbar gewordenem, Anschaffung einzelner Einrichtungsgegenstände, nicht der gesamten Einrichtung, wohl aber die Beschaffung von Kleidungsstücken

für die Familie und den haushaltsführenden Ehegatten selbst, für den anderen Ehegatten in beschränktem Umfang, auch für die im Hause lebende erwachsene Tochter, Ausgaben für die Kindererziehung, Spielzeug, Schulbücher und anderes Lehrmaterial im üblichen Rahmen, ..." (a.a.O.).

"Nicht in den Rahmen der Schlüsselgewalt fallen (...), weil in der Regel gemeinsam zu besprechende Angelegenheit der Eheleute, Tausch von Schmuck oder kostbaren Teppichen, das Anmieten der Wohnung oder eines Appartements (...), langfristige Verpachtung Abrechnung mit dem Gläubiger und Abgabe von Schuldanerkenntnissen (...). Außerhalb von 1357 erfolgen ferner Verkauf und Verpfändung von Möbeln, Versicherungsverträge, ..., Sammelbestellungen beim Versandhaus, rechnerisch zusammengefaßte Einzelbestellungen in einem Umfang, der eine vorherige Verständigung der Eheleute voraussetzt, Umzug zum Zwecke des Getrenntlebens" (a.a.O.).

bb) Die Formulierung "es sei denn, daß sich aus den Umständen etwas anderes ergibt", ist dahingehend zu verstehen, daß auch die Geschäfte, die üblicherweise zur Deckung des angemessenen Lebensbedarfs der Familie getätigt werden, in bestimmten Fällen den anderen Ehegatten nicht mitverpflichten. Dies ist dann der Fall, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß der vertragsschließende Ehegatte das Geschäft lediglich für sich, und nicht für die Familie, abschließen will.

Als Beispiel wäre hier der sog. Hausfrauenkredit zu nennen (vgl. Beitzke, 12 V (S. 72), bei dem bereits aus dem Wort selbst hervorgeht, daß nur die "Hausfrau" als verpflichtet gelten soll (was aber bei Abschluß durch einen Hausmann entsprechend gelten dürfte!).

Nicht ausreichend ist aber, daß der Ehegatte die Bezahlung aus eigenen Mitteln, also nicht Haushaltsmitteln, vornimmt oder vornehmen will. Der Grund dafür liegt darin, daß der Vertrags-

partner dies nicht wissen kann oder muß (vgl. hierzu Palandt/Diederichsen, 1357 Anm. 2b)cc)).

Die Regelung in 1357 Abs. 1 BGB ist wiederum nur als Grundsatz anzusehen, der nicht ausnahmslos gilt. Abs. 2 regelt nämlich, daß die Berechtigung eines Ehegatten, den anderen Ehegatten durch Geschäfte im Rahmen der Schlüsselgewalt zu verpflichten, beschränkt oder ausgeschlossen werden kann. Diese Ausschließung oder Beschränkung hat jedoch gegenüber dem Dritten, also dem Geschäftspartner des einen Vertrag abschließenden Ehegatten, nur dann Wirkung, wenn sie in das Güterrechtsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen worden ist oder dem Dritten bekannt gemacht wurde, bevor das Geschäft wirksam abgeschlossen wurde (vgl. g 1357 Abs. 2, S. 2, 1412 BGB).

Als weitere Ausnahme vom Grundsatz des 1357 Abs. 1 gilt der Fall, daß die Ehegatten getrennt leben (vgl. 1357 Abs. 3).

In gewissem Sinne kann auch 1362 BGB als weitere Ausnahme angesehen werden.

Diese Vorschrift regelt, daß zu Gunsten eines Ehegatten vermutet wird, daß Gegenstände, die sich im Besitz eines oder beider Ehegatten befinden, gerade dem Ehegatten gehören, der sein Schuldner ist. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn er einen Gerichtsvollzieher mit der Pfändung beauftragt. Diese Rechtsvermutung ist jedoch widerlegbar (vgl. 292 ZPO).

Auch diese Ausnahme hat wiederum eine Gegenannahme:

Ausschließlich zum persönlichen Gebrauch eines Ehegatten bestimmte Sachen fallen nicht unter diese Vermutung. Hier wird vermutet, daß sie dem Ehegatten gehören, der sie ausschließlich gebraucht. Hierunter fallen z.B. Kleider, Schmucksachen, Arbeitsgeräte (vgl. Palandt/Diederichsen, 1362 Anm. 3).

Jahresübersicht

BAG-SB INFORMATIONEN

3. Jahrgang 1988

Themen

Aktuelle Fragen der Schuldnerberatung
Stephan Hupe/Roger Kuntz
(Heft 1/88, S. 13 ff)

Aktuelle Fragen zur Schuldnerberatung
Roger Kuntz
(Heft 4/88)

Schuldnerberatung und Jugendgerichtshilfe
Bettina Hoenen
(Heft 2/88, S. 10 f)

Verschuldung aus der Sicht von Betroffenen
Roger Kuntz
(Heft 2/88, S. 16 ff)

Wirtschaftswachstum vor dem Hintergrund zunehmender Ver- und Überschuldung privater Haushalte
Renate Klatt
(Heft 2/88, S. 20 ff)

Aus dem Arbeitsalltag eines Schuldnerberaters
Corbelius Hahn
(Heft 4/88)

Das gerichtliche Mahnverfahren ist völlig unzulänglich
Presseerklärung des Bundes Deutscher Rechtspfleger
(Heft 1/88, S. 12 f)

Stellungnahme der BAG-SB zum Referentenentwurf des BMJ zur Novellierung der ZPO
Jürgen Westerath
(Heft 3/88, S. 22 ff)

Kleine Anfrage der SPD an die Bundesregierung zur Schuldnerberatung
Drucksache 11/2054, 24.03.88
(Heft 3/88, S. 17 f)

Antwort der Bundesregierung
Drucksache 11/2262, 05.05.88
(Heft 3/88, S. 18 ff)

Neufestsetzung der Sozialhilferegelsätze zum 1. Juli 1988
Offener Brief der AG Armut und Unterversorgung
(Heft 2/88, S. 12 ff)

Meldungen

Arbeitslose ohne Leistungsanspruch sollten sich regelmäßig melden
DGB-Hinweis
(Heft 3/88, S. 13)

DGB fordert höhere Sozialhilfeleistungen
(Heft 3/88, S. 13 f)

Wohnungsnot verschärft sich
Negative Bilanz des UNO-Jahres für Menschen in Wohnungsnot
(Heft 3/88, S. 14)

Stellungnahme der Sozialhilfeinitiativen
Bedarfsmengenschema und Bemessungssystem für Sozialhilferegelsätze
(Heft 3/88, S. 15 f)

Sozialapartheid in Offenbach
Der Offenbacher Hundeschalter
Klaus Müller
(Heft 3/88, S. 16)

Arbeitskreis Schuldnerberatung Gelsenkirchen (Selbstdarstellung)
Dagmar Müller
(Heft 4/88)

Bremer Lehrer entwickelten Unterrichtsmaterial zum Thema 'Verbraucherkredit und private Verschuldung', Presseerklärung von Bildungsminister Franke
(Heft 4/88)

Der rechtliche Hinweis

Drohung des Gläubigers mit einer Strafanzeige wegen Betruges
Helmut Linkenheil
(Heft 2/88, S. 37 ff)

Berichte

Gewerbliche Umschulder unter der Lupe
Der VSGH - nur ein schwarzes Schaf?
Claus-Dieter Blume
(Heft 1/88, S. 19 ff)

Gewerbliche Umschulder. Der Verein Schuldnerhilfe
D. - ein perfekt getarntes schwarzes Schaf
Hartmut Laebe
(Heft 2/88, S. 25 ff)

Berliner Sozialämter von Geierfirma auf's Kreuz
gelegt. Das Geschäft mit der Armut.
Sven Gärtner
(Heft 4/88)

Keine Referenz für Quelle
Falsche Angaben in der Referenzliste
Stephan Hupe
(Heft 1/88, S. 22 ff)

Keine Referenz für Quelle, aber das Geschäft geht
weiter
Stephan Hupe
(Heft 2/88, S. 29 ff)

Großversandhaus Wenz läßt Schuldner bespitzeln
Stephan Hupe
(Heft 4/88)

Präventive Maßnahmen
Projekttag an Kasseler Gesamtschule
Regine Schmietenkopf-Bogedale
(Heft 3/88, S. 32 ff)

Schuldnerberatung in Hessen gefährdet?
Landesförderung ersatzlos gestrichen...
Renate Klatt/Wolfgang Nolte
(Heft 1/88, S. 16 ff)

Schuldnerhilfe Essen gerettet?
Hartmut Laebe
(Heft 1/88, S. 21 f)

Praxis der Schuldnerberatung
Jahresbericht der Schuldnerberatungsstelle der AWO
Gelsenkirchen
Dagmar Müller
(Heft 3/88, S. 25 ff)

Einstweilige Verfügung wegen Verstoßes gegen das
RBERG vom LG Kassel
Helmut Achenbach
(Heft 1/88, S. 25 ff)

Das Oberlandesgericht Kassel hebt eine einstwei-
lige Verfügung wegen Verstoßes gegen das RBERG
auf
Gisela Fieseler/Gerhard Fieseler
(Heft 4/88)

Gerichtsurteile

Auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und
Gegenleistung eines Ratenkreditvertrages
BGH, NJW 1988, 696
(Heft 2/88, S. 7)

Auffälliges Mißverhältnis und unsinnige Umschul-
dung bei Ratenkreditverträgen
BGH, NJW 1988, 818
(Heft 2/88, S. 7 f)

Auffälliges Mißverhältnis bei wirtschaftlich un-
sinniger Umschuldung
BGH, NJW 1988, 818
(Heft 3/88, S. 7)

Sittenwidriger Ratenkreditvertrag
OLG Köln, Urt. v. 16.03.88 - 13 U 144/87 -
NJW 1988, 935
(Heft 4/88)

Sittenwidrigkeit eines Idealkreditvertrages
OLG Hamm, Urt. v. 29.01.88 - 11 U 162/87 -
NJW-RR 1988, 937
(Heft 4/88)

Berechnung des Verzugsschadens bei Ratenkrediten
OLG Stuttgart, NJW-RR 1988, 308
(Heft 2/88, S. 9)

Rückabwicklung eines sittenwidrigen Ratenkredit-
vertrages
OLG Hamm, Urt. v. 15.04.88 - 11 U 129/87 -
NJW-RR 1988, 1004
(Heft 4/88)

Rechtskraft des Vollstreckungsbescheides bei
zugrundeliegendem Ratenkreditvertrag
BGH v. 24.09.87 - III ZR 187/86 -
NJW 1987, 3256
(Heft 1/88, S. 9 ff)

Nichtvorliegen der Voraussetzungen zur Durchbre-
chung der Rechtskraft
BGH v. 24.09.87 - III ZR 264/886 -
NJW 1987, 3259
(Heft 1/88, S. 11)

Unterlassung der Zwangsvollstreckung aus voll-
streckungsbescheid
BGH, NJW 1988, 971
(Heft 3/88, S. 9)

Verknüpfung von Ratenkreditvertrag und Forderungsabtretung

OLG Hamm, NJW-RR 1988, 628
(Heft 3/88, S. 12)

Unterlassung der Zwangsvollstreckung bei sittenwidrigem Ratenkreditvertrag, Rückzahlungsansprüche

BGH, NJW-RR 1988, 757
(Heft 3/88, S. 12 f)

Keine Nichtabnahmeentschädigung bei Kündigung durch Bank

OLG Gelle, NJW 1987, 2823
(Heft 1/88, S. 7)

Absoluter Zinsunterschied als Maßstab der Sittenwidrigkeit eines Ratenkredits

BGH, NJW 1988, 1659
(Heft 3/88, S. 9 f)

Berücksichtigung der Restschuldersicherung bei Überprüfung eines Ratenkredits

BGH, NJW 1988, 1661
(Heft 3/88, S. 10)

Umschuldung, Aufstockungskredit, vorzeitige Kreditablösung, Sittenwidrigkeit von Ratenkrediten

OLG Stuttgart, VuR 2/1988, S. 76 und
NJW-RR 1988, 427
(Heft 3/88, S. 11)

Sittenwidrigkeit von Kettenkreditverträgen

BGH, NJW-RR 1988, 363
(Heft 3/88, S. 10 f)

"Dispositions-Vario-Kredit" als Ratenkreditvertrag

LG Dortmund, NJW 1988, 269
(Heft 2/88, S. 8)

Abwicklung eines Idealkredits

LG Hannover, NJW-RR 1988, 625
(Heft 3/88, S. 11 f)

Schadenersatz bei Kreditgefährdung durch unrichtige Mitteilung an Schufa

OLG Frankfurt, NJW-RR 1988, 562

Verzugszinsberechnung bei Darlehensverträgen

BGH, Urt. v. 28.04.88 - III ZR 57/87 -
NJW 1988, 1967
(Heft 4/88)

Verzugsschaden bei Ratenkreditvertrag

BGH Urt. v. 28.04.88 - III ZR 120/87 -
NJW 1988, 1971
(Heft 4/88)

Begriff der provozierten Bestellung beim Haustürkau

LG Bielefeld, NJW 1987, 2878
(Heft 1/88, S. 8 f)

Provozierte Bestellung nach dem Haustürwiderrufsgesetz

OLG Köln, Urt. v. 29.04.88 - 19 U 307/87 -
NJW 1988, 1985
(Heft 4/88)

Eheanbahnung als Dienst höherer Art

BGH, NJW 1987, 2808
(Heft 1/88, S. 8)

Überschuldung, sittenwidriger Ratenkredit 310

BGB analog, "Menschenrecht auf Hoffnung"
OLG Stuttgart, VuR 2/88, S. 81 und NJW 1988, 833
(Heft 3/88, S. 8)

Unwirksame Vollmacht - und Lohnabtretungsklausel in Bank - AGB

OLG Nürnberg, NJW 1988, 1220
(Heft 3/88, S. 8)

Verbindung von Kreditvertrag und Kapitallebensversicherung, Sittenwidrigkeit, Äquivalenzvergleich

BGH, VuR 3/1988 S. 139 und NJW 1988, 1318
(Heft 3/88, S. 9)

Bonn will unberechtigte Geldeintreiberei erschweren

Ministerium beschleunigt Arbeit an anderem Mahnverfahren / Mehr Schutz für Schuldner

Ein „paar hundert Mark leihen können, ohne dafür Haus und Hof verpfänden zu müssen“, war einer der Vorschläge, mit denen Wirtschaftsminister Ludwig Erhard in den fünfziger Jahren Verbraucher und Bankiers gleichermaßen überraschte: Der Kredit galt als Sündenfall in deutschen Haushalten, Geldleihen war verpönt. Das hat sich nachhaltig geändert: Jede zweite Familie ist heute im statistischen Mittel mit 14 000 Mark verschuldet. Für den Batzen von der Bank müssen sich die Darlehensnehmer häufig krummlegen und mancher übernimmt sich, wenn unvorhergesehene Ereignisse zum Zahlungsverzug führen. Gerichtliche Mahn- und Vollstreckungsbescheide fordern dann für die Gläubiger den fehlenden Betrag ein. Für manchen Kreditnehmer beginnt der Weg in die lebenslange Verschuldung. Dem will Bonn einen Riegel vorschieben. Beamte des Justizministeriums arbeiten derzeit an einer Neuregelung des Mahnverfahrens.

Seit langem kritisieren Verbraucherschützer die bislang übliche Geldeintreiberei. „Ruinös“ nennt Stephan Hupe, Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, das gültige Verfahren, das „zu einer immer stärker werdenden Übermachtstellung der Gläubiger führt“. Die Organisation fordert deshalb eine Neuregelung bei Mahnbescheiden, um die Verbraucher vor unzulässigen Forderungen zu schützen. Diesen Schriftstücken, die Briefträger im vergangenen Jahr sechsmillionenmal in deutsche Haushalte gebracht haben, kommt entscheidende Bedeutung zu. Die Justiz verleiht den Ansprüchen der Gläubiger hierdurch amtliche Autorität, ohne die Forderungen inhaltlich auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen. Folge: Der bedrängte Schuldner bezahlt, auch wenn die Forderung in einem Mißverhältnis zur Leistung, etwa der gelieferten Ware oder des aufgenommenen Kredits, steht. Obgleich die mit Hilfe der Justiz durchgesetzten Ansprüche oft gar nicht gerechtfertigt sind, suchen verhältnismäßig wenig Personen rechtlichen Schutz: Nur gegen jeden sechsten Mahnbescheid legen Betroffene bei Gericht Widerspruch ein.

Nicht selten verläuft das Drama der

Verschuldung so: Der Kunde eines Kredithaies gerät mit der Zahlung eines horrenden, juristisch unzulässig hohen Schuldendienstes in Verzug; der obskure Geldgeber beantragt dann einen Mahnbescheid. Das Gericht prüft die Zulässigkeit des Antrages nicht und verschickt den Bescheid in einem streng formalisierten, mancherorts bereits automatisierten Verfahren. Legt der Kreditnehmer keinen Widerspruch ein und ignoriert darüber hinaus den vierzehn Tage später eintreffenden Vollstreckungsbescheid, erhält der Anspruch des Gläubigers auf 30 Jahre Verbindlichkeit. Nur unter „besonderen Umständen“ kann die Unanfechtbarkeit aufgehoben werden.

Dies soll künftig nicht mehr gehen: Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und Verbraucherverbände fordern zusammen mit dem Bund Deutscher Rechtspfleger die Rückkehr zur Ende der 70er Jahre abgeschafften Schlüssigkeitsprüfung: Der Mahnbescheid soll bei Gericht auf seine Rechtmäßigkeit hin begutachtet werden. Justizbeamte müßten zunächst feststellen, ob die Zahlungsaufforderung zu recht beantragt wird. Fachleute im Bonner Justizministerium halten die Einführung der Schlüssigkeitsprüfung allerdings für unwahrscheinlich. Obgleich man im Haus an der Heinemannstraße vom „stark Verbraucherschützerischen Aspekt“ überzeugt ist, fürchtet das Ministerium vor allem den Widerspruch der Rechtspfleger, die dann Mehrarbeit übernehmen müßten.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatung schlägt deshalb die Einstellung neuer Rechtspfleger bei den Gerichten vor. Sparmaßnahmen und Rationalisierung in der Justiz läßt Hupe als Argumente gegen mehr Rechtssicherheit für Bürger nicht gelten: „Das sind typisch konservative Argumente.“

Ende November, Anfang Dezember will das Justizministerium seinen Vorschlag auf den Tisch legen. Um dem Problem des „Mahnbescheides“ schneller beizukommen, läßt Engelhard diesen Aspekt inzwischen gesondert von der Novellierung des Rechtspfleger-Vereinfachungsgesetzes behandeln.

D/R/S

JÜRGEN SCHULTHEIS

Frankfurter Rundschau
Samstag, 17. September 1988

SPD will Privatleute vor Überschuldung bewahren

Bundestagsfraktion bringt Antrag ein /

Befreiungsmöglichkeit von restlichen Verbindlichkeiten vorgeschlagen

gs BONN. Die SPD hat eine neue „Volkssuche“ entdeckt und ihr gleichzeitig den Kampf angesagt. Nach Auffassung des Abgeordneten Professor Eckhart Pick ist ohne einen Eingriff des Gesetzgebers das Problem des „modernen Schuldenturms“, in dem immer mehr Privatleute gefangen gehalten werden, nicht mehr zu lösen. Die Bundestagsfraktion der Sozialdemokraten hat deshalb am Montag einen Antrag zur „Schuldenberatung und Schuldenbereinigung für Verbraucher“ eingebracht, der dazu dienen soll, private Haushalte vor unbezahlbaren finanziellen Bürden zu bewahren.

Der Antrag gliedert sich in drei Teile:

— Erstens soll Kreditnehmer durch eine Begrenzung der Zinsen und Kosten bei Raten-Krediten das Handwerk gelegt werden. Dafür böte sich eine gesetzliche Definition der Wuchergrenze an. So soll immer dann Sittenwidrigkeit angenommen werden, wenn der Preis für das Darlehen den marktüblichen um das Zweifache übersteigt. Alternativ könnten entsprechende Verträge auch dann sittenwidrig und damit nichtig sein, wenn die Kosten höher sind als der für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von der Bundesbank errechnete Schwerpunktzins zuzüglich weiterer acht Prozent. Außerdem sollten Zahlungen des Kreditnehmers zunächst auf die Schuldsumme, dann erst auf die Kosten und zuletzt auf die Zinsen angerechnet werden.

— Zweitens verlangt die SPD eine rechtlich sowie finanziell vom Bund und den Kreditinstituten abgesicherte Schuldenberatung. Neben Rechtsanwälten, Steuerberatern und Banken sollten sich ihr auch kommunale Stellen, Kirchen, Verbraucher- und freie Wohlfahrtsverbände widmen.

— Drittens wird ein sogenanntes „Kleininsolvenzfahren“ gefordert. Es soll die konkursabwendende Schuldenregulierung in einem Zeitraum von längstens zehn Jahren ermöglichen. Nicht zuletzt empfiehlt der Antrag in diesem Zusammenhang, daß auf Antrag des Schuldners die Amtsgerichte in die Lage versetzt werden sollen, nach Anhörung der Gläubiger auch eine Restschuldbefreiung beschließen zu können.

Nach Darstellung Picks, der Untersuchungen seines Kollegen Udo Reifner von der Universität Hamburg zitiert, war bereits 1986 jeder bundesdeutsche Haushalt im Schnitt mit Schulden allein aus Konsumentenkrediten von 12 477 Mark belastet. Anfang der siebziger Jahre hatte die entsprechende Summe nicht einmal 2000 Mark betragen. Im Kölner Raum ermittelte die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV) laut Pick sogar eine Durchschnittverschuldung von 20 000 bis 25 000 Mark pro Haushalt.

Der SPD-Antrag geht weit über den Referentenentwurf hinaus, den Justizminister Hans Engelhard (FDP) Ende Juni den Bundesländern und Verbänden zur Stellungnahme übersandt hat. Dieser sieht weder einen Schuldenerlaß noch eine substantielle Kürzung der Rechte des Kreditgebers vor.

ski FRANKFURT A. M. Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) wendet sich gegen die Erhöhung der Bankgebühren. Die von verschiedenen Geldhäusern angestrebte und teilweise bereits realisierte Anhebung der Sätze für die Führung der mehr als 20 Millionen Girokonten von Arbeitnehmern passe nicht in die Landschaft, meint Vorstandsmitglied Ursula Konitzer. Sie verweist auf die kürzlich auch von der Bundesbank festgestellte gute Ertragslage der Branche.

Frau Konitzer erinnert daran, daß die Kreditinstitute die Beschäftigten in den fünfziger und sechziger Jahren, als das Geld noch bar in Lohn- und Gehaltstüten ausgezahlt wurde, zunächst mit einer wenigstens zum Teil kostenlosen Kontoführung geworben hätten. Statt jetzt an der Gebührenschaube zu drehen, sollten Banken und Sparkassen sich „mehr Gedanken über neue Dienstleistungs- und Beratungsangebote machen, die auch langfristig die Arbeitsplätze sichern“, schlägt die Gewerkschafterin vor.

Frankfurter Rundschau

Dienstag, 4. Oktober 1988, Nr. 231

Warnung vor unseriösen Kreditvermittlern

DÜSSELDORF (AP). Immer mehr unseriöse Kreditvermittler aus dem Ausland drängen nach Beobachtungen der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen auf den bundesdeutschen Markt. Die Finanzexpertin der Organisation, Ulla Kohl, warnte, für den Kreditnehmer bringe die neue Entwicklung „gravierende Nachteile“. So müsse er im Konfliktfall seine Ansprüche am Sitz des Unternehmens geltend machen. Als Beispiel für die teilweise unseriösen Praktiken der Vermittler nannte sie den Fall eines Schweizer Schuldenregulierers, der sich im Kreditvertrag zur Sicherheit den Lohn habe abtreten lassen. Von dieser Möglichkeit habe er dann aber schon Gebrauch gemacht, bevor er überhaupt das Darlehen bereitgestellt habe.

Die Kreditvermittler und Teilzahlungsbanken hätten in den letzten Jahren weiter zahlenmäßig zugenommen, so die Zentrale. Die Verbraucherschützer haben seit 1983 mehr als 80 000 überwiegend mit solchen Instituten abgeschlossene Verträge auf Sittenwidrigkeit überprüft. Fast die Hälfte der ausgewerteten Kredite hätten mehr als 85 Prozent über dem marktüblichen Zins gelegen, bedeuteten also Wucher. Bei fast allen Teilzahlungsbanken liege der Satz um mindestens 80 Prozent über dem Marktniveau.

Mehr Verbrauchercredite der KKB

Mit 8,9 Milliarden Mark stehen Kunden bei der Düsseldorf KKB, Marktführer unter den Teilzahlungsbanken, in der Kreide, ein Zuwachs im ersten Halbjahr um 2,5 Prozent. Die Einlagen nahmen um 3,7 Prozent auf 7,7 Milliarden und das Bilanzvolumen um 2,7 Prozent auf knapp 8,8 Milliarden Mark zu.

Frankfurter Rundschau

EG

17) E 0)

Stadtstreicher

Bayern will Sperrbezirke

München (dpa). Das bayrische Innenministerium will bundesweit rechtliche Möglichkeiten schaffen, um schärfer gegen Stadtstreicher vorgehen zu können. Die Behörde hat deshalb bei allen Innenministerien der Länder angefragt, ob sie einer solchen Verschärfung zustimmen. Die Bayern, schlagen vor, bisherige Ordnungswidrigkeiten, wie wiederholtes „grob anstößiges und belästigendes“ Verhalten, künftig in das Strafgesetzbuch aufzunehmen.

Die Behörde schlägt eine „Art Sperrbezirksverordnung“ für Stadtstreicher vor. Sie soll in Bereichen gelten, in denen städtische Satzungen bisher nicht erlassen werden können. Hier würden Verhaltensweisen wie „unerlaubtes Nächtigen“ und „Belästigungen der Allgemeinheit“ zunächst als Ordnungswidrigkeiten erfaßt. Betteln könne ebenfalls dabei sein.

CO
OO
Co
CZ)

-7-

Empörung über ZDF-Sendung

Sozialamt: Verdächtigungen unbegründet / Protest angekündigt

Ein Fernsehbericht in der ZDF-Sendung „Studio 1“ über Verstöße gegen Sozialhilfe- und Datenschutzbestimmungen hat unter Betroffenen und vor allem im städtischen Sozialamt Empörung ausgelöst. In dem Bericht am Mittwochabend war in der Reihe der beichuldigsten Sozialämter auch Mönchengladbach erwähnt worden.

Manfred Fischelmanns, stellvertretender Leiter des Sozialamtes: „Wir werden bei dem Sender protestieren.“

Bereits die Schuldnerberatung hatte angeprangert, daß bundesweit Sozialämter mit dem Großversandhaus Quelle zusammenarbeiteten und die

Daten von Sozialhilfeempfängern an den Versender weiterleiteten. Der schickt dann Radio, Staubsauger usw. an die Empfänger, kassiere beim Sozialamt. Fischelmanns zur WZ: „Wir sind einmal in eine sogenannte Referenzliste von Quelle reingeraten.“ Daraufhin habe man „eindringlich“ um die Löscher gebeten; Quelle habe die, _ ugesagt. Fischelmann bestritt nicht, daß zahlreiche Sozialhilfeempfänger ihre Beihilfen zum Kauf von Kleidung, Haushaltsgeräten, usw. direkt bei Quelle einlösten. Seitdem das Fürther Unternehmen aber das Kaufhaus Hindenburgstraße aufge-

geben habe, sei die Zahl merklich zurückgegangen. Die meisten Sozialhilfeempfänger erhielten Bargeld, müßten aber später stichprobenartig nachweisen, daß sie das Geld für den tatsächlich beantragten Gegenstand ausgegeben haben. Allerdings werden auch Gutscheine ausgegeben, die in x-beliebigen Geschäften innerhalb der Stadt eingelöst werden könnten. Diese Gutscheine tragen Nummern; löst ein Sozialhilfeempfänger einen solchen „Bon“ ein, rechnet der Händler unter der Nummer mit dem Sozialamt ab. Persönliche Daten würden mit nicht preisgegeben. ba.-

»Hier kommt der Gläubiger zu Wort..

Das bewährte Seminar, das bares Geld bringt!



Referent und Seminarziel

Peter David, Richter am Oberlandesgericht München.

In zunehmendem Maße haben Gläubiger Ärger mit Schuldern, die die Zahlung berechtigter Forderungen verzögern oder ganz verweigern. Eine wirksame Forderungs-Einziehung setzt die Kenntnis der inzwischen immer raffiniertener Schuldnertricks voraus. Dieses Seminar verschafft Ihnen das Wissen und den taktischen Vorsprung, die nötig sind, diese Tricks abzuwehren und darüber hinaus eine kreative Gegenstrategie zu entwickeln.

Probleme mit Schuldnern, Schuldnertricks und Schuldnerstrategien

Bewältigung - Abwehr - Gegenmaßnahmen („Gläubigertricks“)

Programmübersicht

- Schuldnertricks und Schuldnerstrategien
- Vertragliche Absicherung des Gläubigers gegen Forderungsausfälle
- Wirksame Mahnung
- Zinsen für den Gläubiger
- Vorgehen bei kriminellem Verhalten des Schuldners (Betrug, Vollstreckungsverweigerung, usw.,
- Taktisch erfolgreiches Verhandeln mit Schuldnern
- Probleme bei der Sachpfändung (bei verheirateten Schuldnern und solchen mit Lebensgefährten, Wohnungsdurchsuchung, Nacht- und Austauschpfändung, Anweisungen an Gerichtsvollzieher)
- Probleme bei der Forderungspfändung (Zusammentreffen mehrerer Pfändungen und Abtretungen, Pfändung von Forderungen mit höherem Nennbetrag, nützliche Anträge an das Vollstreckungsgericht, Vorpfändung als wirksames Vollstreckungsinstrument)
- Vollstreckung in Konten (Ermittlung von Spar- und Girokonten, Pfändung einer Kreditzusage)
- Pfändung von Lohnsteuerjahresausgleich und Einkommensteuererstattung
- Vollstreckung in Sozialgeldleistungen (Renten, Arbeitslosengeld, Kindergeld, Wohngeld)
- Inkasso-Unternehmen - wie sie arbeiten, was ihre Tätigkeit kostet.

|||

|||/1/11

|||

Teilnehmer

Sachbearbeiter(innen) in Mahn- und Vollstreckungsabteilungen, Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Geschäftsleute, Unternehmer, Geschäftsführer, Privatgläubiger.

Seminargebühr

DM 570,-; **Vorzugspreis** für Abonnenten der Haufe Verlags-Gruppe **DM 430,-**, jeweils zusätzlich ges. MwSt. Bei 2 Teilnehmern erhalten Sie insgesamt 10%, bei 3 und mehr Teilnehmern insgesamt 15% Rabatt. Im Preis inbegriffen sind Arbeitsunterlagen, Erfrischungen und ein gemeinsames Mittagessen.

Anmeldung

Rudolf Haufe Verlag
Hindenburgstraße 64
7800 Freiburg
Telefon 0761/3683 -247 oder 242

Seminarorte und -termine

- 16. 9.1988 Köln
- 30. 9. 1988 Stuttgart
- 7. 10. 1988 München
- 21. 10.1988 Düsseldorf
- 4. 11.1988 Heidelberg
- 18. 11.1988 Frankfurt
- 9. 12. 1988 Hannover

Seminarzeit

Beginn 9.00 Uhr, Ende ca. 18.00 Uhr

ANMELDUNG HAUFESAIWREHAUFES

Probleme mit Schuldnern, Schuldnertricks und Schuldnerstrategien

87.03

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> 16. 9.1988 Köln | <input type="checkbox"/> 4.11.1988 Heidelberg |
| <input type="checkbox"/> 30. 9.1988 Stuttgart | <input type="checkbox"/> 18. 11. 1988 Frankfurt |
| <input type="checkbox"/> 7. 10.1988 München | <input type="checkbox"/> 9. 12. 1988 Hannover |
| <input type="checkbox"/> 21. 10. 1988 Düsseldorf | |

Name des Teilnehmers _____

Firma _____

Straße/Postfach _____

PLZ/Ort _____

9
Kundennummer _____

Telefon _____

Teilnehmergebühr: DM 570,-; **Vorzugspreis** für Abonnenten der Haufe Verlags-Gruppe **DM 430,-**, zusätzlich ges. MwSt. Bei 2 Teilnehmern erhalten Sie insgesamt 10%, bei 3 und mehr Teilnehmern insgesamt 15% Rabatt. Die Teilnahmebedingungen und einen Hotelprospekt schicken wir Ihnen mit Ihrer Anmeldebestätigung zu, die Rechnung ca. 1 Woche vor Seminarbeginn. Bitte denken Sie daran, rechtzeitig Ihre Hotelzimmer zu reservieren; Einzelheiten dazu finden Sie in Ihrer Anmeldebestätigung.

MATERIALIEN ZUR SCHULDNERBERATUNG

Liste der Schuldnerberatungsstellen (Stand: 1987)

Als Teil I der Erhebung zur Situation der Schuldnerberatung im Bundesgebiet einschl. West-Berlin wurden Schuldnerberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände, Kommunen und gemeinnützigen Trägern in einer Broschüre - sortiert nach Postleitzahlenbezirke - mit Anschriften, Arbeits- und Einzugsgebieten, Ansprechpersonen, etc. zusammengetragen. (8 DM zzgl. Versandkosten, für Mitglieder kostenlos).

Ark:enstette u.a.: "wie werd' ich meine Schulden los?" Überschuldung - und was dagegen getan werden kann.

VSA Verlag Hamburg 1987 (17,80 DM, für Mitglieder 12,50 DM).

ISA Münster (Hg.): soziale Praxis Heft 3, Schuldnerberatung - Eine Aufgabe der Sozialarbeit. Votum Verlag Münster (15,00 DM, für Mitglieder 10,00 DM).

Jahresarbeitstagung der BAG-SB 1988 (Sonderheft)

Aus verschiedenen Blickwinkeln untersuchen Fachleute aus Politik, Wissenschaft, Lehre und Praxis Zusammenhänge und Auswirkungen von Verschuldung/Überschuldung auf die Familie: Z.B. Arbeit, Einkommen und Arbeitslosigkeit; rechtliche Stellung des Schuldners; wirtschafts- und Konsumsituation; Finanzdienstleistungen und Politik. Neben der Dokumentation von sechs Referaten werden die Ergebnisse aus den einzelnen Arbeitsgruppen zusammengefaßt, die einen guten Überblick über den aktuellen Diskussionsstand geben.

(8 DM zzgl. Versandkosten, für Mitglieder 5 DM zzgl. Versandkosten).

Aufgaben und Ziele der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung

(überarbeitete Neuauflage 1988)

Diese Informationsschrift gibt den interessierten KollegInnen und Institutionen nähere Auskunft über die Aufgaben und Ziele der Arbeitsgemeinschaft. Sie enthält neben der Satzung und der Beitragsordnung eine kurze Vorstellung der Vorstands- und Beiratsmitglieder. Die weiteren Beiträge befassen sich mit der Aufgabe und Arbeitsweise der Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, den Zielen der BAG-SB auf dem Hintergrund wachsender Verbraucherschuldung und den Erfordernissen präventiver Arbeit.

(6 DM zzgl. Versandkosten, für Mitglieder kostenlos).

Dokumentation des Symposiums: Armut und Verschuldung

Das mehrtägige Symposium, das die BAG-SB gemeinsam mit dem Burckhardthaus Gelnhausen im Sommer durchgeführt hat, liegt nun als Dokumentation vor. Neben Praxisberichten wurden Grundsatzreferate u.a. zu den Themen: Anforderungen an Schuldnerberatung, Sozialhilfe und Armut, Wohnungsnot durch Schulden, die Opfer sind Frauen, neue Finanzdienstleistungen, rechtsberatungspolitische Überlegungen, vorgetragen, die einen guten Einblick geben in die Vielschichtigkeit und Komplexität des Zusammenhangs von Verschuldung und Armut als gesamtgesellschaftliches Problem.

(12 DM zzgl. Versandkosten, für Mitglieder 8 DM zzgl. Versandkosten).

STELLENANZEIGEN

Bankkaufmann (Sparkassenbetriebswirt)

sucht Tätigkeit in der Schuldnerberatung. Arbeitsplatz soll im Raum Offenburg sein; ungekündigte Anstellung; erbitte Anforderungsprofil.

Chiffre BAG-SB INFO 11/88

In den BAG-SB INFORMATIONEN können Sie nun auch Stellenanzeigen aufgeben. Über Preise und Crößenangaben informieren wir Sie auf Anfrage.

(für Mitglieder kostenlos)

